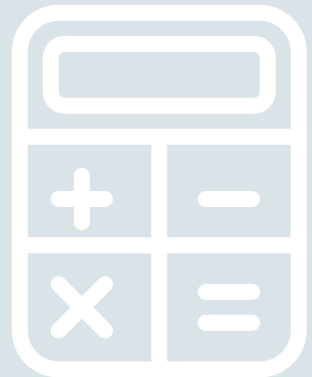


Frauen und Pensionen

Wie Lebensentscheidungen die Absicherung
im Alter beeinflussen



4. Aktualisierte
Ausgabe 2020

Frauen und Pensionen

Wie Lebensentscheidungen die
Absicherung im Alter beeinflussen

4. aktualisierte Ausgabe

Wien, 2020

Impressum

MedieninhaberIn, VerlegerIn und HerausgeberIn:

Bundeskanzleramt

Minoritenplatz 3, 1010 Wien

bka.gv.at

Autorin der 1. Ausgabe: Martina Thomasberger

Gesamtumsetzung der 4., überarbeiteten Ausgabe: BKA/III/6

Layout: BKA Grafik & Design

Druck: Druckerei Walla GmbH

Wien, 2020



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens, UW-Nr. 943

Copyright und Haftung

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorinnen ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorinnen dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Hinweis auf EU-Förderung

Der Druck dieser Publikation wurde durch das Programm „Rechte, Gleichstellung, Unionsbürgerschaft“ (2014–2020) der Europäischen Union im Rahmen des Projekts „TRAPEZ – Transparente Pensionszukunft. Sicherung der ökonomischen Unabhängigkeit von Frauen im Alter“ (www.trapez-frauen-pensionen.at) ko-finanziert.



Die einzelnen Beiträge dieser Veröffentlichung liegen in der alleinigen Verantwortung der Autorinnen und geben nicht notwendigerweise die Auffassung der Europäischen Kommission oder der jeweils anderen ProjektpartnerInnen wieder.

Rückmeldungen

Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an int.frauen@bka.gv.at

Inhalt

Einleitung	5
Grundbegriffe des österreichischen Pensionssystems	7
Sozialversicherung.....	8
Pensionsversicherung.....	9
Beiträge und Meldungen.....	11
Voraussetzungen für eine Pension.....	13
Pensionskonto.....	17
Beitragszeiten.....	22
Pensionsantrag.....	30
Pensionsantritt und Erwerbstätigkeit.....	31
Ausgleichszulagen.....	37
Leistungen für Hinterbliebene.....	38
Wie hoch wird meine Pension werden?	39
Beispiele: Frauenlebensläufe	41
Frau A.....	42
Frau B.....	49
Kurzzusammenfassung Frau A und Frau B.....	54
Frau C.....	55
Kurzzusammenfassung Frau C.....	61
Frau D.....	62
Kurzzusammenfassung Frau D.....	65

Das Wichtigste auf einen Blick	66
Glossar	68
Informationsadressen	94
Versicherungsanstalt für den öffentlichen Dienst, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB).....	95
Sozialversicherung der Selbstständigen (SVS).....	96
Pensionsversicherungsanstalt (PVA).....	97
Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK).....	98
Kammern für Arbeiter und Angestellte.....	100
Internetangebote und weitere Informationen.....	101
Abkürzungen	102
Ihre Notizen	103

→ **Hervorgehobene Begriffe**
werden im Glossar am Ende
der Broschüre nochmals
erläutert.

Einleitung

Die gesetzliche Pensionsversicherung ist die wichtigste Säule für die Absicherung im Alter in Österreich. Derzeit bietet die gesetzliche Pensionsversicherung knapp 2,4 Millionen Personen eine soziale Absicherung im Alter, rund 4 Millionen sind in der gesetzlichen Pensionsversicherung versichert.

Die Absicherung im Alter erfolgt durch die gesetzliche Pensionsversicherung und zusätzlich durch die betriebliche Alterssicherung und die private Altersvorsorge¹, wobei in diese sogenannte „zweite“ und „dritte Säule“ weniger Personen einbezogen sind als in die „erste“, gesetzliche, Säule.

Die gesetzliche Pensionsversicherung in Österreich ist nach dem → **Umlageverfahren** organisiert. Die Erwerbstätigen zahlen in die soziale → **Pflichtversicherung** ein. Ihre → **Beiträge** werden zur Finanzierung der laufenden Leistungen verwendet und gleichzeitig erwerben sie damit den Anspruch auf ihre spätere eigene Pension. Das Umlageverfahren hat im Vergleich zu kapitalgedeckten Altersversicherungen, die in den letzten Jahren nur geringe Zinserträge gebracht haben, die weltweite Finanzkrise besser verkraftet und bietet nicht nur eine gute und langfristig sichere Altersversorgung, sondern auch umfassenden sozialen Ausgleich². Die größte Reform und Anpassung des Pensionssystems erfolgte im Jahr 2005. Für Versicherte ab dem Geburtsjahrgang 1955 wurden wesentliche Änderungen vorgenommen. Anstelle der Durchrechnung der Pen-

-
- 1 Etwaige Bezüge aus Betriebs- oder privaten Pensionen mindern den Anspruch auf eine gesetzliche Pension nicht, sondern dienen nur der individuellen, zusätzlichen Absicherung.
 - 2 Arbeit&Wirtschaftsblogbeitrag zum leistungsorientierten Pensionssystem (2014) online unter blog.arbeit-wirtschaft.at/wir-haben-ein-leistungsdefiniertes-pensionssystem-und-dabei-soll-es-bleiben

sionsbemessung auf die „besten Jahre“ trat die „lebenslange Durchrechnung“: Alle → **Versicherungszeiten**, die man im Verlauf eines Erwerbslebens in einem Sozialversicherungsverhältnis erwirbt, werden für die Berechnung der Pension berücksichtigt. Im Pensionskonto wird die Entwicklung der Beiträge und der zukünftigen Pensionsleistung transparent und nachvollziehbar gemacht. Um die Verluste aus der Systemumstellung zu begrenzen, wurde zugleich sichergestellt, dass → **Kindererziehungszeiten**, längere Krankenstände und Zeiten der Arbeitslosigkeit im Pensionskonto besser berücksichtigt werden als in den früheren Regelungen.

Die vorliegenden Informationen richten sich an Versicherte ab dem Geburtsjahrgang 1955, für die die Neuerungen der Pensionsreform 2005 in vollem Umfang gelten. **Im Zentrum stehen Informationen über das Pensionskonto und seine Auswirkungen.** Seit 2014 stehen die Informationen des Pensionskontos allen Versicherten zur Verfügung. (Dies gilt auch für BundesbeamtInnen ab dem Geburtsjahrgang 1975 und für BundesbeamtInnen, die zwischen 1955 und 1975 geboren wurden, als Teil der Anpassung der BeamtInnenpensionen im Rahmen der Harmonisierung der Pensionssysteme.)³

Seit 1.1.2020 gibt es in Österreich drei Träger der gesetzlichen Pensionsversicherung: die **Pensionsversicherungsanstalt** für ArbeitnehmerInnen (PVA), die **Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau** (BVAEB) und die **Sozialversicherung der Selbständigen** für die gewerbliche Wirtschaft und BäuerInnen (SVS). Geregelt ist die gesetzliche Pensionsversicherung im Allgemeinen Pensionsgesetz sowie im allgemeinen, gewerblichen, freiberuflichen bzw. bäuerlichen Sozialversicherungsgesetz.

3 Auskünfte zur Pension für BundesbeamtInnen erteilt die **Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter** (BVAEB, www.bvaeb.at). LandesbeamtInnen können sich an die jeweils zuständigen **Personalämter** bzw. Abteilungen wenden.

Grundbegriffe des österreichischen Pensionssystems



Sozialversicherung

Das Sozialversicherungssystem in Österreich ist darauf angelegt, dass möglichst viele Menschen einbezogen werden und dass ein möglichst großer sozialer Ausgleich erzielt wird. Alle Menschen, die in Österreich einer → **Erwerbstätigkeit** nachgehen und daraus Einkünfte über der → **Geringfügigkeitsgrenze** erzielen, werden automatisch in die gesetzliche Sozialversicherung einbezogen.

Die Sozialversicherung ist eine Pflichtversicherung. Sobald man die Voraussetzungen erfüllt, ist man pflichtversichert und muss Beiträge zahlen; es gibt keine Möglichkeit, aus der Sozialversicherung hinaus zu optieren. Die Pflichtversicherung tritt von Gesetzes wegen ein, sobald man ein Erwerbseinkommen erzielt, das über der Geringfügigkeitsgrenze liegt. Mit dem Beginn der Pflichtversicherung ist man im Schutzbereich der Sozialversicherung. Viele Leistungen, z. B. Behandlungen bei Krankheit, werden ohne Wartezeiten gewährt, bei anderen, vor allem bei Pensionen, aber auch beim Arbeitslosengeld, sind die Leistungen an → **Wartezeiten**, das heißt an eine bestimmte Mindestdauer der Pflichtversicherung, gebunden.

Die Sozialversicherung nimmt alle Menschen auf, ohne auf besondere Risiken wie etwa bestehende chronische Erkrankungen oder ein bestimmtes Lebensalter zu achten. Der soziale Ausgleich spielt eine wichtige Rolle. In der Krankenversicherung werden z. B. Angehörige beitragsfrei mitversichert. Auch die Pensionsversicherung bietet für Versicherte, die nur geringe Leistungen erhalten, eine Mindestabsicherung (→ **Ausgleichszulage**). Der Beitragspflicht steht eine gesetzliche Leistungspflicht gegenüber: Alle Versicherten erhalten die gleichen Leistungen auf gesetzlicher Basis.

Die Sozialversicherung deckt soziale Risiken ab, die alle Menschen treffen können: Krankheit, Alter, Erwerbsunfähigkeit und Schäden durch Arbeitsunfälle

und Berufskrankheiten. Darüber hinaus werden soziale Risiken wie Arbeitslosigkeit oder erhöhte Kinderkosten ebenfalls durch staatliche Sozialleistungen abgedeckt.

Pensionsversicherung

In der Pensionsversicherung werden typische soziale Risikofälle abgesichert: Das Alter, die Erwerbsunfähigkeit wegen Krankheit bzw. Invalidität sowie der Tod von versicherten Ehe- und eingetragenen PartnerInnen oder Elternteilen.

Das **Alter** nimmt unter den Risikofällen der Sozialversicherung eine Sonderstellung ein. Selbst wer während des Erwerbslebens nie krank oder arbeitslos war und keine Leistungen der Sozialversicherung in Anspruch nehmen musste, erreicht im Allgemeinen das → **Regelpensionsalter**, ab dem der Leistungsanspruch auf die Alterspension wirksam wird. Die → **Alterspension** deckt also nicht nur das Risiko ab, im Alter nicht mehr arbeiten zu können, sondern sichert die grundsätzliche finanzielle Altersversorgung im Sinne des Prinzips, den Lebensstandard im Alter aufrechtzuerhalten. Das Risiko der Erwerbsunfähigkeit fällt in den Bereich der → **Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension**, der Tod von Versicherten wird mit den → **Witwen-/Witwerpensionen** bzw. → **Waisen-/Halbwaisenpensionen** abgesichert.

Für unselbständig Erwerbstätige gilt das **Allgemeine Sozialversicherungsgesetz ASVG** (und das Arbeitslosenversicherungsgesetz AIVG). Die Sozialversicherung von Selbständigen (Gewerbetreibende, Neue Selbständige, freischaffende KünstlerInnen, viele Freie Berufe wie ÄrztInnen) ist im **Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz GSVG** geregelt. Land- und ForstwirtInnen sind nach dem **bäuerlichen Sozialversicherungsgesetz BSVG** sozialversichert.

Die Regelungen in den Sozialversicherungsgesetzen sind so weit wie möglich aneinander angeglichen. Unterschiede bestehen dort, wo sie sich zwingend aus den Unterschieden der jeweiligen Tätigkeiten ergeben, zum Beispiel bei der Bemessung der Beiträge. Seit 2005 gilt für die Alterspensionen und die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionen von ArbeitnehmerInnen, Gewerbetreibenden, neue Selbständigen, BäuerInnen und einigen freien Berufen zusätzlich das **Allgemeine Pensionsgesetz APG**. Darin finden sich die Bestimmungen über das → **Pensionskonto**. Für BundesbeamtInnen⁴ und LandesbeamtInnen gelten eigene Pensionsgesetze⁵.

4 BundesbeamtInnen ab dem Geburtsjahr 1976, die ab 2005 ins BeamtInnenverhältnis eingetreten sind, sind aufgrund der Pensionsharmonisierung voll in das APG und das Pensionskonto eingebunden.

5 Auskünfte zur Pension von BundesbeamtInnen erteilt die Versicherungsanstalt BVAEB. LandesbeamtInnen können sich für Informationen an die jeweils zuständigen Personalämter bzw. Abteilungen wenden.

Beiträge und Meldungen

Die → **Pflichtversicherung** beginnt, sobald die Einkünfte aus der Erwerbstätigkeit⁶ die → **Geringfügigkeitsgrenze** übersteigen. Mit diesem Zeitpunkt entstehen auch die gesetzlichen **Melde- und Beitragspflichten**.

Die Meldepflicht für **Angestellte, ArbeiterInnen und freie DienstnehmerInnen** trifft ihre **ArbeitgeberInnen**, die die Meldungen bei der Krankenversicherung vornehmen müssen. Die Krankenversicherung verwaltet die Meldedaten (u. a. Beginn und Ende von Arbeitsverhältnissen, Höhe des vereinbarten Bruttogehalts, Krankenstände) und die Beiträge und sorgt unter anderem dafür, dass alle wichtigen Daten für das Pensionskonto richtig erfasst und an die Pensionsversicherung weitergeleitet werden.

Die Beiträge für ArbeitnehmerInnen und freie DienstnehmerInnen werden – so wie die Lohnsteuer – von ihren ArbeitgeberInnen abgerechnet und an die zuständige Sozialversicherung überwiesen. Die Basis für die Beiträge ist das vereinbarte bzw. kollektivvertraglich zustehende monatliche Bruttogehalt (vgl. Stichwort → **Einkommen**).

6 Mehrere unselbständige Beschäftigungen werden zu einem einheitlichen Pflichtversicherungsverhältnis zusammengezogen. Wenn die Einkünfte aus mehreren geringfügigen Beschäftigungen über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze liegen (2020: € 460,66), müssen im nächsten Kalenderjahr nachträglich Beiträge von der gesamten Summe der Einkünfte bezahlt werden (Beitragsatz 14,62%). Dasselbe gilt in Fällen, in denen neben einer vollversicherten Beschäftigung eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt wird; in diesen Fällen verlangt die zuständige Krankenversicherung nachträglich Sozialversicherungsbeiträge für die Einkünfte aus der geringfügigen Beschäftigung. Alle Entgeltteile, für die Beiträge gezahlt werden, werden in die → **Beitragsgrundlagen** einbezogen. Unterliegen die Beschäftigungen unterschiedlichen Sozialversicherungsgesetzen (z. B. dem ASVG und dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz B-KUVG oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz GSVG) erfolgt keine Zusammenrechnung.

Selbständige müssen die entsprechenden Meldungen selbst bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) vornehmen, sobald sie ihre selbständige Tätigkeit aufnehmen und die entsprechenden Beiträge einzahlen.

Für die Pension ist wichtig, dass die → **Beitragsgrundlagen** richtig und vollständig erfasst sind, da diese die unmittelbare Grundlage für die Berechnung der Pensionshöhe bilden. Die Krankenkassen erteilen jederzeit Auskünfte über die Meldedaten und die erfassten Beitragsgrundlagen.



Achtung: Falls wegen einer Falsch- oder Fehlmeldung falsche Beitragsdaten erfasst wurden, kann dies auch rückwirkend noch korrigiert werden. Allerdings verjährt die Haftung von ArbeitgeberInnen für Beitragsschulden nach fünf Jahren, weiter zurückliegende Beitragslücken müssten ArbeitnehmerInnen auf eigene Kosten schließen. Bei den Krankenkassen kann man jederzeit kostenfrei den Versicherungsdatenauszug erhalten, auf dem auch die → **Beitragsgrundlagen** angegeben werden. Das → **Pensionskonto**, in dem die Beitragsgrundlagen ebenfalls erfasst sind, kann mit der Handysignatur oder der Bürgerkarte online bzw. bei den Pensionsversicherungsträgern direkt eingesehen werden. Auch über finanzonline ist ein einfacher Einblick in das Pensionskonto möglich. So können (und sollten) diese Daten regelmäßig kontrolliert werden.

Voraussetzungen für eine Pension

Jeder Beitragsmonat in der Sozialversicherung ist gleichzeitig ein **Versicherungsmonat** für die Pensionsversicherung.

Aus der gesetzlichen Beitragspflicht ergibt sich direkt ein gesetzlicher Anspruch auf Leistungen aus der Sozialversicherung. Die Leistungen können aber nur dann in Anspruch genommen werden, wenn auch **alle gesetzlich erforderlichen Voraussetzungen** erfüllt sind.

Die **Höhe** der gesetzlichen Pension ergibt sich aus der Höhe der Beiträge und aus dem Zeitverlauf der Pflichtversicherung. Je höher die monatlichen Gehälter sind und je länger eine Berufstätigkeit ausgeübt wird, umso höher wird die Pensionsleistung werden. **Teilzeitarbeit und Berufsunterbrechungen dagegen bewirken geringere Pensionsleistungen**. Durchschnittlich bewirkt etwa ein Jahr Teilzeit- statt Vollzeitbeschäftigung eine Verringerung der **Pension um 1%**, eine einjährige Berufsunterbrechung verringert die Pension um etwa 2%.⁷ Bei jahrelanger Teilzeitbeschäftigung wird die Pension dementsprechend deutlich verringert.⁸

Die österreichische gesetzliche Pensionsversicherung kennt **keine Untergrenze** für die Pensionsleistung. Als Sozialversicherung enthält sie jedoch auch Instrumente für soziale Absicherung und sozialen Ausgleich. Dazu gehört vor allem die → **Ausgleichszulage**: Wer sich nur eine geringe Pension erarbeiten konnte

7 Siehe auch die AK-Broschüre: „Frauen und Pensionskonto. Wie Arbeit und Familie Ihre Pension beeinflussen“, online unter: https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/pension/FrauenPensionskonto_2020.pdf.

8 Einen Überblick dazu bietet die Information des AMS: „Vollzeit. Teilzeit. Karenz. Auswirkungen auf Einkommen und Pension“, online unter: www.forschungsnetzwerk.at/downloadpub/001_vollzeit_teilzeit_karenz.pdf.

und keine weiteren Einkünfte hat, erhält eine Aufzahlung auf das „Existenzminimum“ entsprechend den aktuellen Ausgleichszulagenrichtsätzen. Auch der → **Pensionsbonus** und der → **Kinderzuschuss** zählen dazu.

Für einen Anspruch auf Alterspension müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

1. die → **Wartezeit** und
2. das → **Pensionsantrittsalter**.

Wartezeit

Die **Wartezeit** ist erfüllt, wenn für die versicherte Person eine Mindestanzahl an Versicherungsmonaten vorliegt. Jeder Monat, für den Beiträge im → **Pensionskonto** eingetragen werden, wird für die Wartezeit berücksichtigt.

Das trifft auch für besondere → **Beitragszeiten** zu, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften z. B. bei Arbeitslosigkeit, Krankheit oder für die Kindererziehung und Pflege naher Angehöriger berücksichtigt werden (→ **Teilversicherung**).

Die **Mindestwartezeit** für eine → **Alterspension** beträgt **180 Versicherungsmonate** (15 Jahre), von denen **mindestens 84 Monate** (7 Jahre) aus einer eigenständigen Erwerbstätigkeit ab 2005 stammen müssen. **Wenn die Versicherte weniger als 180 Versicherungsmonate aus einer Pflichtversicherung oder einer Teilversicherung im Pensionskonto hat, hat sie keinen Anspruch auf eine Alterspension.**

Für eine → **Invaliditäts-** bzw. → **Berufsunfähigkeitspension** muss ebenfalls die gesetzlich definierte Wartezeit erfüllt sein; statt des Pensionsantrittsalters muss eine medizinisch begründete Erwerbsunfähigkeit vorliegen.

Pensionsantrittsalter

Auch wenn die Wartezeit bereits erfüllt ist, muss noch eine weitere Voraussetzung vorliegen: Das Erreichen des **Pensionsantrittsalters** (→ **Regelpensionsalter**). Grundsätzlich gilt in Österreich das Pensionsantrittsalter 65. Das frühere Pensionsantrittsalter für **Frauen** in den gesetzlichen Pensionssystemen wurde vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben.

Die derzeit noch geltenden Unterschiede zwischen Männern und Frauen werden abhängig vom **Geburtsdatum** schrittweise ab dem Jahr 2024 ausgeglichen:

Frauen mit Geburtsdatum	erreichen das Pensionsantrittsalter mit
02.12.1963 – 01.06.1964	60 Jahren und 6 Monaten
02.06.1964 – 01.12.1964	61 Jahren
02.12.1964 – 01.06.1965	61 Jahren und 6 Monaten
02.06.1965 – 01.12.1965	62 Jahren
02.12.1965 – 01.06.1966	62 Jahren und 6 Monaten
02.06.1966 – 01.12.1966	63 Jahren
02.12.1966 – 01.06.1967	63 Jahren und 6 Monaten
02.06.1967 – 01.12.1967	64 Jahren
02.12.1967 – 01.06.1968	64 Jahren und 6 Monaten
ab 02.06.1968	65 Jahren

Ausnahmen vom Regelpensionsalter gibt es grundsätzlich in vier Fällen:

1. Die → **Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension** wird Versicherten gezahlt, die aufgrund einer Erkrankung dauerhaft nicht mehr arbeiten können.
2. Die → **Korridorpension** kann ab dem 62. Lebensjahr beantragt werden, wenn mindestens 40 Versicherungsjahre vorliegen (480 Versicherungsmonate). Für Frauen ist dies in der gesetzlichen Pensionsversicherung aufgrund der schrittweisen Anhebung des Regelpensionsalters erst ab 2028 relevant. Davor können Frauen eine Alterspension oder eine vorzeitige Alterspension vor Vollendung des 62. Lebensjahres in Anspruch nehmen.
3. Die → **Langzeitversicherungspension („Hacklerregelung“)** können weibliche Versicherte ab Geburtsjahrgang 1959 und männliche Versicherte ab Geburtsjahrgang 1954 mit mindestens 57 bzw. 62 Jahren (bei Frauen steigt das Mindestalter ebenfalls schrittweise auf 62⁹) in Anspruch nehmen. Sie müssen mindestens 40 bzw. 45 Jahre Beitragszeiten aus eigener Erwerbstätigkeit haben, bis zu 30 Monate Präsenz- oder Zivildienst und höchstens 60 Monate → **Kindererziehungszeiten** werden mitberücksichtigt.
4. Die → **Schwerarbeitspension** ist ein Sonderfall der vorzeitigen Alterspension. Wer ab dem 40. Lebensjahr mindestens 120 Monate Schwerarbeitszeiten nachweist, kann ab dem 60. Geburtstag in Pension gehen, sobald insgesamt mindestens 540 Versicherungsmonate vorliegen.

9 Für Frauen, die ab dem 2.6.1965 geboren sind, liegt das Antrittsalter bei 62 Lebensjahren, für Jahrgänge zwischen 1959 und 1965 wird es schrittweise angehoben.

In den Fällen des **Pensionsantritts vor dem Regelpensionsalter** wird die Pensionsleistung mit → **Abschlägen** berechnet (bei einem späteren Pensionsantritt werden → **Zuschläge** gewährt, näheres dazu im Abschnitt „Pensionsantritt“).



Seit 1.1.2020 sind **Korridor-, Schwerarbeits- und Langzeitversicherungspensionen** auch vor dem Regelpensionsalter abschlagsfrei, wenn mindestens 540 Pflichtversicherungsmonate (45 Jahre) aus einer Erwerbstätigkeit vorliegen; Kindererziehungszeiten werden für maximal 60 Monate davon angerechnet.

Pensionskonto

Seit dem Jahr 2005 gilt das → **Pensionskonto**. Im Pensionskonto werden alle Versicherungszeiten eingetragen, in denen Versicherte pflichtversichert waren, in denen besondere Beitragszeiten für Kindererziehung, Arbeitslosigkeit oder Krankheit vorlagen (→ **Teilversicherung**) oder in denen freiwillig in eine → **Selbstversicherung** oder → **Weiterversicherung** eingezahlt wurde.

Das Pensionskonto gibt es seit der Pensionsreform 2005, die für **Versicherte ab dem Geburtsjahrgang 1955** anzuwenden ist. Für ältere Versicherte gilt das „Altrecht“ weiter – sie erhalten bei ihrer Pensionsversicherung ausführliche Auskünfte.

Das Pensionskonto war zunächst nur für Versicherte verfügbar, die erst ab 2005 ihre ersten Versicherungsmonate erworben haben, für bereits davor Erwerbstätige galt die Parallelrechnung.

Parallelrechnung

Für Versicherte, die bereits vor 2005 erwerbstätig waren, galten komplexe Übergangsbestimmungen, nach denen für die Berechnung der Pensionen die so genannte → **Parallelrechnung** anzuwenden war. Der Grund dafür war die Umstellung der Pensionsberechnung vom System der „besten Versicherungszeiten“ auf die Berücksichtigung aller → **Versicherungszeiten** und → **Beitragsgrundlagen**, die man im Verlauf des gesamten Erwerbslebens erworben hat („lebenslange Durchrechnung“) im Pensionskontorecht. In der Parallelrechnung wurden zwei Pensionswerte berechnet, die nach einer gesetzlichen Rechenformel miteinander in Beziehung gesetzt wurden, um die tatsächlich anfallende Leistung ermitteln zu können. Dies war zwar unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes sinnvoll, da damit Versicherte, die schon näher am Alterspensionsstichtag waren, vor allzu großen Leistungsverlusten geschützt wurden. Der Nachteil der Parallelrechnung war aber, dass die Betroffenen die konkrete Berechnung ihrer Pensionsleistung kaum noch nachvollziehen konnten und dass der bürokratische Aufwand für die Pensionsversicherungsträger sehr groß war. Deshalb wurde 2012 eine gesetzliche Änderung beschlossen, die eine deutliche Vereinfachung und damit deutlich mehr Transparenz und Information für die Versicherten gebracht hat.

Kontoerstgutschrift

Mit dem 1.1.2014 wurde **für alle Personen ab Geburtsjahrgang 1955**, die in Österreich auch schon vor 2005 Versicherungszeiten erworben haben, die → **Kontoerstgutschrift** erstellt. Dadurch gilt seit 2014 auch für diese Personen das Pensionskonto zur Gänze. Für die Kontoerstgutschrift wurde eine gesetzliche Formel eingeführt, mit der die Werte, die sich aus der Parallelrechnung ergeben, individuell für jede versicherte Person zu einem Sockelbetrag umgerechnet werden, der als Kontoerstgutschrift im Pensionskonto eingetragen wurde. Die Information über das Ausmaß der Kontoerstgutschrift wurde in den Jahren 2014 und 2015 an alle Betroffenen versandt.

Seit 2014 vermerkt die Pensionsversicherung für alle Versicherten im Pensionskonto, wie viele Versicherungszeiten vorliegen und wie hoch ihre → **Beitragsgrundlagen** sind. Mit einer einfachen Rechenformel wird aus der jährlichen Beitragsgrundlage (Jahres-Bruttogehalt für ArbeitnehmerInnen, → **Bemessungsgrundlage** laut Einkommenssteuerbescheid für Selbständige) die → **Teilgutschrift** errechnet: Die Teilgutschrift beträgt jedes Jahr **1,78% (Kontoprozentsatz)** von der Beitragsgrundlage. Sie zeigt, um welchen Betrag der Leistungsanspruch auf die gesetzliche Pension im jeweiligen Kalenderjahr gestiegen ist. Im → **Pensionskonto** werden die Teilgutschriften für jedes Jahr eingetragen und zum „Guthaben“ der vorangegangenen Jahre addiert. Die Summe aller Teilgutschriften ist die Gesamtgutschrift. Die Gesamtgutschrift wird jedes Jahr mit einem → **gesetzlichen Faktor** aufgewertet (d. h. verzinst), um sie an die allgemeine Lohnentwicklung anzupassen.



Beispiel: Frau E

Frau E arbeitet seit 2010 als Aushilfe in Wien und verdiente im Jahr 2018 monatlich € 1.500 brutto. Mit Beginn des Jahres 2019 tritt sie eine besser bezahlte Arbeitsstelle als Assistentin der Geschäftsleitung im Handel an und verdient nun € 1.800 brutto monatlich.¹⁰ Da sie 14 Gehälter bezieht, beträgt die Beitragsgrundlage (Brutto-Jahresgehalt 2019) € 25.200. Die Teilgutschrift für 2019 beträgt € 448,56 (1,78% von € 25.200; s. Tabelle). Frau Es Gesamtgutschrift Anfang 2019 betrug rund € 3.400. Sie wird 2019 um 2% (€ 68) auf € 3.468 aufgewertet. Am Ende des Jahres 2019 werden die auf-

10 Die Bruttoverdienste in den Beispielen dieser Broschüre wurden mit dem Online-Gehaltsrechner der Frauenministerin berechnet. Dieser gibt je nach Branche, Beruf, Bundesland, Ausbildung und weiteren Kriterien das durchschnittliche Gehalt innerhalb einer Spannweite an: www.gehaltsrechner.gv.at

gewertete Gesamtgutschrift und die Teilgutschrift für 2019 addiert und ergeben die neue Gesamtgutschrift € 3.916,56 für 2019. Damit hat Frau E am Ende des Jahres 2019 eine vorläufige Pensionsleistung von € 279,75 (14 × jährlich) erworben. Ihre Kontogesamtgutschrift wird Anfang 2020 um den Faktor 1,031 auf € 4.037,97 aufgewertet.

Zur Illustration: Frau Es fiktiver Pensionskontoauszug

Jahr und Tätigkeit	Monatliches Bruttogehalt	Beitragsgrundlage im Jahr	Teilgutschrift im Jahr	Gesamtgutschrift	(fiktive) monatliche Leistung (14 ×)
2010–2018 Aushilfe	€ 1.500	€ 3.400,00	€ 242,86
2019 Assistentin der Geschäfts- leitung	€ 1.800	€ 25.200	€ 448,56	€ 3.400,00 *1,02	€ 279,75
				+ € 448,56	
				= € 3.916,56	
2020 Assistentin der Geschäfts- leitung	€ 3.916,56 *1,031	€ 288,43
				= € 4.037,97	+ ...
				+ ...	

Das Pensionskonto stellt kein aktuelles Guthaben dar, über das man wie bei einem Sparbuch verfügen könnte. Es zeigt die **Höhe der vorläufigen jährlichen Pensionsleistung** (ohne die Abschläge, die etwa bei einer → **Invaliditäts-** bzw. → **Berufsunfähigkeitspension** oder bei einer → **Korridorpension** anfallen würden). Zur Berechnung der monatlichen Pensionshöhe ist nur ein einfacher weiterer Rechenschritt erforderlich: Die (vorläufige) Höhe der monatlichen Pension ergibt sich, wenn man die aktuelle Gesamtgutschrift durch 14 dividiert.



Alle Versicherten können ihr Pensionskonto jederzeit einsehen.

Am einfachsten geht dies mit der Handy-Signatur auf der Homepage des Pensionskontos (www.neuespensionskonto.at) oder über Finanz Online (www.finanzonline.at). Bei der zuständigen Pensionsversicherung kann man direkt Einsicht nehmen.

Wenn unklar ist, ob die Beitragsgrundlagen richtig und vollständig eingetragen wurden, sollten sich Versicherte umgehend an die zuständige Krankenversicherung oder an den zuständigen Pensionsversicherungsträger wenden, um zu klären, ob ein Verfahren zur Richtigstellung eingeleitet werden muss.

Beitragszeiten

Jeder Monat, in dem Pflichtversicherungsbeiträge eingezahlt werden, zählt als Versicherungsmonat zur Beitragszeit. Die → **Wartezeit** kann nur durch Versicherungsmonate in der Pensionsversicherung erfüllt werden. Aufgrund der Pensionsharmonisierung gilt das auch für BundesbeamtInnen ab dem Geburtsjahrgang 1976, die ab 2005 in das Beamtenverhältnis übernommen wurden.

Seit der Pensionsreform 2005 vermerkt die Pensionsversicherung auch in einigen Fällen, in denen man keine Erwerbstätigkeit ausübt, in denen aber sozialer Schutz wichtig ist, Beitragszeiten im Pensionskonto (→ **Teilversicherung**). Das betrifft Zeiten, in denen → **Arbeitslosengeld**, → **Krankengeld**, → **Wochengeld**, → **Rehabilitationsgeld** oder → **Pflegekarenzgeld** ausgezahlt werden, sowie Zeiten einer → **Familienhospizkarenz** und die → **Kindererziehungszeiten**. Eine kostenfreie → **Selbst- bzw. → Weiterversicherung** ist möglich, wenn wegen der Pflege von nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3 oder von schwer behinderten Kindern eine Erwerbstätigkeit nur eingeschränkt möglich ist oder ganz aufgegeben wird.

Wochengeld

Ab Beginn des Mutterschutzes¹¹ vor der Entbindung dürfen schwangere Arbeitnehmerinnen nicht mehr weiterarbeiten und beziehen das → **Wochengeld** von der Krankenversicherung. Selbständig beschäftigte Frauen erhalten in den meisten Fällen eine entsprechende Leistung ihrer Krankenversicherung, obwohl sie keinen gleichartigen Mutterschutz haben. In beiden Fällen werden Beiträge ins Pensionskonto eingetragen.

11 In der Regel 8 Wochen vor und 8 Wochen (12 bei Mehrlings- und Kaiserschnittgeburten) nach der Geburt.

Kindererziehungszeiten

Zeiten, in denen sich Eltern um kleine Kinder kümmern müssen, werden in der gesetzlichen Pensionsversicherung besonders berücksichtigt. Dafür werden die → **Kindererziehungszeiten** als **Beitragszeiten im Pensionskonto eingetragen**. Das gilt bei der Geburt eines Kindes; auch für Adoptiv- und Pflegekinder werden Kindererziehungszeiten für die Zeit ab ihrer Ankunft in der Familie bis zu ihrem 4. Geburtstag vermerkt.

Grundsätzlich werden für jedes Kind, das ab 2005 zur Welt gekommen ist, 48 Versicherungsmonate als Beitragszeit im → **Pensionskonto** berücksichtigt; bei Mehrlingsgeburten werden bis zu 60 Monate Kindererziehungszeiten berücksichtigt. Wenn das nächste Kind in der Familie vor Ablauf dieser Zeiträume zur Welt kommt, endet die Anrechnung für das ältere Kind und die 48 bzw. 60 Monate beginnen neu zu laufen. Dies gilt auch, wenn diese Zeit ganz oder zum Teil in einem EU- bzw. EWR-Mitgliedsstaat oder in der Schweiz verbracht wurde. Da die österreichischen → **Sozialversicherungsträger** diese Informationen nicht automatisch erhalten, empfiehlt es sich, ausländische Zeiten so schnell wie möglich bei der Pensionsversicherung anzuzeigen.

Auch für Kinder, die vor 2005 zur Welt gekommen sind, werden → **Kindererziehungszeiten** berücksichtigt. Nach der alten Systematik galten sie als sogenannte Ersatzzeiten; sie wurden bei der Erstellung der Kontoerstgutschrift besonders berücksichtigt.

Für Geburten ab 2002 wurden bereits vor 2005 Beitragszeiten im Ausmaß von 24 Monaten berücksichtigt, wenn das → **Kinderbetreuungsgeld** bezogen wurde.



Achtung: Kindererziehungszeiten allein sind allerdings nicht ausreichend, um den Anspruch auf eine Alterspension zu bekommen. Sie können nur dann tatsächlich für die Pension berücksichtigt werden, wenn mindestens sieben Jahre (84 Monate) Beitragszeiten aufgrund einer Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze im Pensionskonto aufscheinen.

Die Kindererziehungszeiten werden zunächst ausschließlich dem **Pensionskonto der Mutter**, die das Kind zur Welt gebracht, in Pflege genommen oder adoptiert hat, zugerechnet. Ebenfalls automatisch werden die Kindererziehungszeiten jenem Elternteil zugerechnet, der das Kinderbetreuungsgeld bezieht.

Auf Antrag können bis zu 50% der Kindererziehungszeiten auf das **Pensionskonto des zweiten Elternteils** übertragen werden; dazu muss dieser Elternteil allerdings nachweisen, dass sie das Kind tatsächlich und überwiegend betreut haben (z. B. Elternkarenz in Anspruch genommen haben) und in welchem Ausmaß das geschehen ist.



Achtung: Die Übertragung von Kindererziehungszeiten auf das Pensionskonto des 2. Elternteils ist unabhängig vom freiwillig möglichen → **Pensionssplitting**, das Eltern für die ersten Lebensjahre des Kindes für Beiträge aus Erwerbstätigkeit vereinbaren können.

Bei der Berechnung der Pension werden die Monate der Kindererziehungszeiten genauso wie alle anderen Beitragszeiten einbezogen. Sie bewirken also eine → **Teilgutschrift** im Pensionskonto, die in der Folge jährlich aufgewertet wird und zur endgültigen Pensionsleistung zugerechnet wird.

Für die Kindererziehungszeiten gilt eine besondere gesetzliche Bemessungsgrundlage, die jedes Jahr angehoben wird. Die Aufwendungen für diese Beitragszeiten werden aus dem Familienlastenausgleichsfonds und aus dem Steueraufkommen vom Bund an die Pensionsversicherungsträger überwiesen. Den Eltern entstehen dadurch keine direkten Kosten.



Achtung: Da im Pensionskonto sämtliche Versicherungsmonate für die Berechnung der Pensionsleistung berücksichtigt werden, wirkt sich jede Unterbrechung oder Einschränkung des Erwerbseinkommens negativ auf die endgültige Pensionshöhe aus.

Die Kindererziehungszeiten werden immer im vollen zeitlichen Ausmaß angerechnet. Also auch wenn die Eltern bereits vor dem Ablauf der vollen 48 Monate wieder arbeiten gehen. Die parallel erworbenen Beiträge aus der Erwerbstätigkeit und aus den Kindererziehungszeiten werden für die Teilgutschrift im Pensionskonto **(maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage)** zusammengerechnet und erhöhen die Gesamtgutschrift entsprechend.

Die Kindererziehungszeiten stabilisieren so die Leistungsentwicklung, wenn Eltern ihre Erwerbstätigkeit für die Betreuung ihrer kleinen Kinder unterbrechen oder – z. B. durch eine Elternteilzeit – einschränken.

Die monatliche Beitragsgrundlage für Kindererziehungszeiten wird jährlich mit dem → **gesetzlichen Anpassungsfaktor** angehoben und beträgt € 1.922,59 im Jahr 2020. Die Teilgutschrift für Kindererziehungszeiten für 2020 beträgt damit € 410,67 (1,78 % von € 23.071,08). Die monatliche Pensionsleistung steigt dadurch um € 29,33 pro Monat (€ 410,67 geteilt durch 14).

Pensionsplitting

Ergänzend zur – oder auch unabhängig von der – Pensionskonto-Gutschrift für Kindererziehungszeiten können Eltern auch ein freiwilliges Splitting von Teilgutschriften vereinbaren und beim zuständigen Pensionsversicherungsträger beantragen, um die Pensionskonto-Gutschriften des Elternteils, der sich überwiegend um die Pflege und Betreuung der gemeinsamen Kinder kümmert, aufzubessern. Durch das → **Pensionsplitting** wird ein Anteil der jährlichen Teilgutschrift aus Erwerbstätigkeit (höchstens 50%) des erwerbstätigen Elternteils auf das Pensionskonto des betreuenden Elternteils übertragen und verbessert dessen Gesamtgutschrift. Das Pensionsplitting kann auch nachträglich bis zum 10. Geburtstag des jüngsten Kindes, und höchstens für die ersten sieben Lebensjahre des Kindes, beantragt werden. Das vereinbarte, durchgeführte Splitting kann später, z. B. im Fall einer Scheidung oder bei Arbeitsunfähigkeit der übertragenden PartnerInnen, nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Arbeitslosigkeit und längere Krankheit

Seit der Pensionsreform 2005 werden auch Arbeitslosigkeit und längere Krankenstände als Beitragszeiten behandelt. Voraussetzung für die Einbeziehung ins Pensionskonto ist der **Bezug der entsprechenden Leistung** aus der Sozialversicherung.

Das → **Arbeitslosengeld** wird auf Antrag vom AMS gezahlt, wenn die AntragstellerInnen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen (Wartezeit, Arbeitsbereitschaft und Arbeitsfähigkeit). Das Arbeitslosengeld wird abhängig vom Datum des Antrags auf der Basis des letzten oder des vorletzten Brutto-Jahresgehalts bemessen. Die Beiträge für die Pensionsversicherung werden vom AMS bzw. aus öffentlichen Mitteln getragen, so dass für die Versicherten keine direkten Kosten entstehen. Die Beitragsgrundlage für die Teilgutschrift beträgt 70% der → **Bemessungsgrundlage** für das Arbeitslosengeld. Das Arbeitslosengeld ist zeitlich begrenzt. Nach dem Arbeitslosengeld erhält man auf Antrag die → **Notstandshilfe**. Auch in diesem Fall werden weiter

Beitragszeiten in das Pensionskonto eingetragen, solange die Meldung beim AMS aufrecht bleibt die Beitragsgrundlage wird auf 92% der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld reduziert (siehe dazu auch das Beispiel „Frau F“ auf der Folgeseite).



Seit 1. Juli 2018 wird die Notstandshilfe unabhängig vom Einkommen der Ehe- oder LebenspartnerInnen gewährt.¹²

Auch während der Arbeitslosigkeit, d. h. bei Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe besteht weiter Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung, in diesem Fall auf die Weiterführung der eigenen Kranken- und Pensionsversicherung. **Voraussetzung dafür ist, dass die Meldung beim AMS aufrechterhalten wird.**

Wenn Sie in den letzten Jahren nicht mehr beim AMS gemeldet waren, da Sie aufgrund der bisherigen Anrechnung des PartnerInneneinkommens keinen Anspruch auf Geldleistungen hatten, ist es wichtig, sich wieder beim AMS arbeitssuchend zu melden.



Beispiel: Frau F

Frau F arbeitet Vollzeit als Rezeptionistin in einem Salzburger Hotel und verdient € 2.700 brutto im Monat. Wenn sie arbeitslos wird, wird für ihr Arbeitslosengeld (nach 3 Jahren Vollzeiterwerbstätigkeit) der Bruttolohn des Jahres 2020 von € 37.800 (14 mal € 2.700) als Bemessungsgrundlage herangezogen.

12 Informationen über die Notstandshilfe bietet der Online-Ratgeber des AMS unter <https://www.ams.at/ratgeber-arbeitssuchende/notstandshilfe>.

Im Pensionskonto werden für die Zeit des Arbeitslosengeldbezugs Teilgutschriften in Höhe von 70 % der Bemessungsgrundlage gutgeschrieben, in Frau Fs fiktivem Pensionskonto entspricht dies € 470,99 jährlich.

Nach Ende des Arbeitslosengeldbezugs kann sie Notstandshilfe beantragen. Im Pensionskonto werden € 24.343,20 als Beitragsgrundlage (92 % der 70 % von € 37.800) genommen, das ergibt € 433,31 Teilgutschrift pro Jahr (1,78 % von € 24.343,20) und damit € 30,95 mehr an monatlichem Leistungsanspruch, wenn die Meldung zur Notstandshilfe für ein Jahr lang aufrecht bleibt.

Zur Illustration: Frau Fs fiktiver Pensionskontoauszug für **Erwerbstätigkeit, Arbeitslosengeld- und Notstandshilfe**; Werte jeweils für 2020 und für angenommene 12 Monate Bezugsdauern

Tätigkeit	Beitragsgrundlage	Teilgutschrift	(fiktive) monatliche Leistung (14 x)
Erwerbstätigkeit	€ 37.800	€ 672,84	€ 48,06
Arbeitslosengeld	€ 26.460 (= 70 % des Bruttogehaltes)	€ 470,99	€ 33,64
Notstandshilfe	€ 24.343,20 (92 % der Bemessungsgrundlage des Arbeitslosengeldes; ca. 64 % des Bruttogehaltes)	€ 433,31	€ 30,95

Bei längeren **Krankenständen** übernimmt die Krankenversicherung die Zahlung des → **Krankengeldes**. Die Beiträge zur Pensionsversicherung werden von den Krankenversicherungen getragen: Die Beitragsgrundlage ist das letzte Bruttogehalt vor dem Beginn des Krankenstandes (das auch für die Berechnung des Krankengeldes genommen wird).

Bei ernsten oder sehr langwierigen Erkrankungen kann der Antrag auf eine → **Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension** gestellt werden und Anspruch auf das → **Rehabilitationsgeld** ergeben (dies gilt nur für Personen ab dem Geburtsjahrgang 1964). Das Rehabilitationsgeld entspricht in der Höhe dem Krankengeld, mit einem Mindestbetrag in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes (€ 966,65 im Jahr 2020). Auch beim Rehabilitationsgeld werden die Beiträge im → **Pensionskonto** vom letzten Brutto-Jahresgehalt ausgehend berechnet.

Zeiten, in denen nahe Angehörige gepflegt werden

Für pflegende Angehörige werden grundsätzlich Beitragsmonate und Teilgutschriften automatisch für jene Zeiträume gutgeschrieben, in denen sie → **Pflegekarenzgeld** beziehen.

Wird die Erwerbstätigkeit gänzlich oder überwiegend für die Pflege einer nahen Angehörigen mit mindestens Pflegestufe 3 eingeschränkt, können die Pflegenden die → **Selbst-** oder die → **Weiterversicherung** für pflegende Angehörige nutzen. Die Beiträge dafür werden von der öffentlichen Hand getragen. Dafür ist ein Antrag notwendig.



Achtung: Der Antrag auf Selbst- bzw. Weiterversicherung für pflegende Angehörige kann für höchstens ein Jahr rückwirkend gestellt werden. Informieren Sie sich daher rechtzeitig bei Ihrer Sozialversicherung.

Pensionsantrag

Grundsätzlich gilt in der gesamten Sozialversicherung das → **Antragsprinzip**, d. h. Leistungen werden nur berechnet und ausgezahlt, wenn die Versicherten einen entsprechenden Antrag stellen. In der Pensionsversicherung löst der Antrag den → **Stichtag** aus. Solange kein → **Pensionsantrag** gestellt wurde, wird das → **Pensionskonto** weitergeführt; die Berechnung der Gesamtgutschrift erfolgt erst zu dem Stichtag, den Versicherte durch ihren tatsächlichen Antrag auslösen. Der konkrete Stichtag für den Beginn eines Pensionsanspruchs ist immer der Monatserste, der auf das Datum der Antragstellung folgt (bzw. der Monatserste, an dem der Antrag beim zuständigen Träger eingelangt ist). Eine Rücknahme oder Änderung dieses Antrags ist nicht mehr möglich, sobald die Pensionsversicherung einen Bescheid ausgestellt hat. Versicherte können ihren Pensionsstichtag frei wählen, sobald alle gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.




Achtung: Es gibt keine Verpflichtung, den ersten möglichen Pensionsstichtag in Anspruch zu nehmen.

Pensionsantritt und Erwerbstätigkeit

Sobald die beiden Voraussetzungen Erfüllung der → **Wartezeit** und Erreichen des gesetzlichen → **Pensionsantrittsalters** vorliegen, kann die versicherte Person den → **Pensionsantrag** stellen.

Das Erreichen des Pensionsantrittsalters und der → **Pensionsantritt** haben **keine direkte Auswirkung auf die Erwerbstätigkeit**, das heißt, Arbeitsverhältnisse können trotzdem weitergeführt werden. Sie müssen trotz Erreichen des Pensionsantrittsalters und Einreichen des Pensionsantrags jedenfalls separat durch eine Kündigung oder eine einvernehmliche Auflösung beendet werden. Die Beendigung einer selbständigen Erwerbstätigkeit muss durch die entsprechenden Meldungen bei den zuständigen Stellen angezeigt werden.

 **Achtung:** Die Beendigung der Erwerbstätigkeit ist keine Voraussetzung für die Pension. Umgekehrt gilt auch: die Erwerbstätigkeit muss nicht beendet werden, nur weil das gesetzliche Pensionsantrittsalter erreicht wird.

Ausnahmen dazu gibt es jedoch bei vorzeitigem Pensionsantritt, also bei der → **Korridorpension**, der → **Schwerarbeitspension**, der → **Langzeitversicherungspension** („Hacklerregelung“) und der → **Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension**. In diesen Fällen muss das Arbeitsverhältnis jedenfalls beendet werden; vor Erreichen des Regelpensionsalters darf man bei einer vorzeitigen Alterspension nur bis zur → **Geringfügigkeitsgrenze** dazu verdienen. Ab dem Erreichen des → **Regelpensionsalters** kann man die Pension beziehen und zusätzlich in einem vollversicherten Job arbeiten.

Auch bei Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionen und beim Rehabilitationsgeld kann man über der Geringfügigkeitsgrenze dazu verdienen, und zwar ohne dass die Pension ganz wegfällt, wie es bei den vorzeitigen Alterspensionen vor dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter der Fall ist. Allerdings kommt es bei Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionen und beim Rehabilitationsgeld bei Überschreiten bestimmter Einkommensgrenzen zu anteiligen Kürzungen der Pension bzw. des Rehabilitationsgeldes (→ **Teilpension**).

Wer sich dazu entscheidet, die Pension zu beantragen und die Berufstätigkeit weiter zu führen, kann das Arbeitseinkommen und die Pension zusammen beziehen. Es gibt ab dem Regelpensionsalter keine Einschränkung für die Höhe des Erwerbseinkommens und keine Anrechnung des Einkommens auf die Pension.

Wenn man über der Geringfügigkeitsgrenze dazu verdient, werden die Sozialversicherungsbeiträge sowohl vom Arbeitseinkommen als auch von der Pension (Krankenversicherungsbeiträge) abgezogen – das ist eine der Wirkungen des umfassenden Pflichtversicherungssystems. Die Einzahlung der Sozialversicherungsbeiträge aus dem Arbeitseinkommen wird ab Erreichen des Regelpensionsalters im Pensionskonto weiter vermerkt und jedes Jahr auf die laufende Pension angerechnet (→ **besondere Höherversicherung**). Beide Einkommensteile sind lohn- bzw. einkommenssteuerpflichtig.

Späterer Pensionsantritt

Das Erreichen des Regelpensionsalters bedeutet nicht, dass man nicht mehr arbeiten darf. Wenn man den Pensionsantritt über das Regelpensionsalter aufschiebt, wird die Pension mit einem besonderen → **Zuschlag** berechnet, der pro Jahr 4,2% (insgesamt höchstens 12,6%) der Pensionsleistung beträgt, die man bis zum späteren Stichtag erworben hat.

Vorzeitiger Pensionsantritt

In den Pensionsformen, die **Ausnahmen** vom Regelpensionsalter festlegen, gelten folgende Einschränkungen für zusätzliche Erwerbstätigkeit bis zum Erreichen des allgemeinen gesetzlichen Pensionsantrittsalters:

Bei einer → **Korridor pension**, einer → **Langzeitversicherten pension** („Hacklerregelung“) oder einer → **Schwerarbeits pension** muss man das Arbeitsverhältnis beenden und darf außerdem bis zum 65. Geburtstag nur bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazu verdienen.

Auch bei → **Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeits pensionen** muss das Arbeitsverhältnis bzw. die selbständige Erwerbstätigkeit beendet werden; man darf auch über der Geringfügigkeitsgrenze dazu verdienen, dies führt aber bei steigendem Einkommen zur Kürzung der Pension um 30% bis maximal 50%, abhängig von der Höhe des Erwerbseinkommens (→ **Teil pension**).

In diesen Fällen wird die Pensionsleistung zudem mit → **Abschlägen** berechnet (s. o. Ausnahmen vom → **Regelpensionsalter**) – wenn mindestens 45 Beitragsjahre aus Erwerbstätigkeit vorliegen, werden die Pensionen abschlagsfrei zuerkannt. Möglichkeiten zur Verbesserung der Pensionsleistung und Schließen von Lücken

Die gesetzliche Pensionsversicherung enthält mehrere Möglichkeiten, die Pensionshöhe abzusichern, wenn Lücken im Pensionsverlauf vorliegen oder wenn die Beiträge niedriger werden, zum Beispiel wegen einer Teilzeitbeschäftigung. Diese Möglichkeiten werden im Folgenden kurz dargestellt.

Nachrichtung von Beiträgen für Schul- und Studienzeiten („Nachkauf“)

Grundsätzlich gilt für die Zeit von Ausbildungen an mittleren und höheren Schulen, Fachhochschulen, Hochschulen und Akademien keine Pflichtversicherung, sie werden daher nicht für den Anspruch auf eine Pension wirksam.

Versicherte, die nach ihrer Ausbildung eine Erwerbstätigkeit mit Pflichtversicherung beginnen, können sich aber jederzeit entscheiden, die Beiträge für diese nicht pensionswirksamen Zeiten später nachzuzahlen; die Beiträge dafür steigen allerdings jedes Jahr zusammen mit anderen sozialversicherungsrechtlichen Werten (weitere Informationen dazu finden Sie im Glossar unter dem Stichwort → **Nachentrichtung**).¹³

Weiterversicherung

Wer bereits einmal eine → **Pflichtversicherung** oder eine → **Selbstversicherung** in der Pensionsversicherung hatte und derzeit **keine eigene Pflichtversicherung** hat, kann sich auf Antrag in der Pensionsversicherung weiter versichern. Voraussetzung für die → **Weiterversicherung** ist, dass bereits eine bestimmte Zahl von Versicherungsmonaten vorliegt (12 Monate in den letzten 24 Kalendermonaten, in den letzten fünf Kalenderjahren mindestens drei Versicherungsmonate pro Jahr oder insgesamt mindestens 60 Versicherungsmonate); wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann auf die → **Selbstversicherung** zurückgreifen. Für die Beiträge wird im Allgemeinen die → **Beitragsgrundlage** aus dem letzten Jahr der Pflichtversicherung herangezogen. Der Beitragssatz für die Weiterversicherung ist 22,8% der Beitragsgrundlage und beträgt 2020 mindestens € 192,55¹⁴ und höchstens € 1.428,42. Sollten die festgestellten Beiträge zu hoch sein, kann man die Herabsetzung der Beitragsgrundlage beantragen und sich damit geringere Beiträge sichern; durch die geringere → **Teilgutschrift** wirkt sich das aber verringernd auf die spätere Pensionshöhe aus.

13 Sie können bei der Pensionsversicherungsanstalt prüfen, ob sich die Nachentrichtung der Beiträge für Ihre Pensionsleistung lohnt.

14 Die Beträge ergeben sich auf Basis der Mindest- bzw. Höchstbeitragsgrundlagen für die freiwillige Weiterversicherung von € 844,50 bzw. € 6.265 (im Jahr 2020). Die jeweils aktuellen Beitragssätze und -werte finden Sie auch auf der Webseite des Hauptverbands der Sozialversicherungsträger: www.sozialversicherung.at > Zahlen/Daten/Fakten > Aktuelle Werte.

Selbstversicherung

Die → **Selbstversicherung** ist für den Einstieg in die gesetzliche Pensionsversicherung in den Fällen da, in denen (noch) keine Pflichtversicherung vorliegt bzw. die Voraussetzungen für die freiwillige → **Weiterversicherung** fehlen. Man kann sie (auch 12 Monate rückwirkend) abschließen und sich so Versicherungsmonate sichern. Da eine gesetzliche Beitragsgrundlage von € 3.132,50 gilt (2020), beträgt der Beitrag für einen Monat Selbstversicherung € 714,21 (22,8 % von € 3.132,50). Er kann unter denselben Bedingungen herabgesetzt werden wie bei der freiwilligen Weiterversicherung.

Weiter- bzw. Selbstversicherung für pflegende Angehörige

In bestimmten, sozial besonders zu berücksichtigenden Fällen (Pflege eines behinderten Kindes oder Pflege naher Angehöriger mit Pflegegeld ab der Stufe 3 und Einschränkung der eigenen Erwerbstätigkeit) werden die Beiträge für eine Weiter- oder Selbstversicherung aus öffentlichen Mitteln getragen, so dass für die Versicherten keine individuellen Kosten entstehen.

Die Voraussetzungen für die Übernahme der Beiträge liegen in den Fällen vor, in denen nahe Angehörige mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3 oder ein behindertes Kind zu Hause gepflegt werden. Die Pflegepersonen, die die Weiter- oder Selbstversicherung beantragen, müssen durch die Pflege so in Anspruch genommen werden, dass sie keiner oder nur eingeschränkt einer Erwerbstätigkeit nachgehen können. (Siehe → **Pflegekarenz**, **Pflegeteilzeit** und → **Familienhospizkarenz**.)

Freiwillige Höherversicherung

Jede versicherte Person kann zusätzlich zur Pflicht-, Weiter- oder Selbstversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung eine → **freiwillige Höherversicherung** abschließen, bei der freiwillig zusätzliche Pensionsbeiträge gezahlt werden.

Die Höherversicherung kann in jedem Alter abgeschlossen werden und die Versicherten können die Höhe der freiwilligen Beiträge selber bestimmen. Die Obergrenze für die freiwilligen Beiträge in einem Jahr ist die doppelte jährliche → **Höchstbeitragsgrundlage** (€ 10.740 im Jahr 2020). Man kann auch die Art der Einzahlung selbst wählen (einmalige oder mehrmalige Einzahlung, monatliche Beträge) und die Höherversicherung jederzeit wieder beenden. **Die Höherversicherung hat die Wirkung einer Zusatzpension.** Das Ergebnis der Höherversicherung, der so genannte besondere Steigerungsbetrag, wird zum selben Stichtag wie die Pension nach speziellen versicherungsmathematischen Tabellen unabhängig von der eigentlichen gesetzlichen Pension berechnet und zusätzlich dazu ausgezahlt. Die Beiträge zur Höherversicherung werden jährlich aufgewertet (d. h. verzinst).

Grundsätzlich bringt jeder Beitrag zur Höherversicherung eine Erhöhung der Zusatzleistung, das Ausmaß hängt von Alter der Versicherten bei der Beitragszahlung, von den → **Aufwertungszahlen** für zurückliegende Jahre und vom Pensionsstichtag ab. Der besondere Steigerungsbetrag ist zu 75% von der Lohn-/Einkommenssteuer ausgenommen.¹⁵

Die Pensionsversicherungsträger bieten zu diesem komplexen Thema entsprechende Beratung an.

15 Die Beiträge für die freiwillige Höherversicherung können bis 2020 als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden, wenn sie vor dem 1.1.2016 beantragt wurden.

Ausgleichszulagen

Es gibt in Österreich keine Untergrenze für die Pensionen, daher ist es falsch, von einer „Mindestpension“ zu sprechen. Die Höhe der Pension ergibt sich aus der Höhe der eingezahlten Beiträge und aus der Dauer der Einzahlung. Niedrigere Beiträge und ein kürzerer Versicherungsverlauf, z. B. durch längere Versicherungslücken bewirken eine geringere Pensionsleistung. Bei der Berechnung der Pension wird immer nur das berücksichtigt, was tatsächlich im → **Pensionskonto** eingetragen ist. Das kann dazu führen, dass die Pension sehr niedrig ist. PensionistInnen mit geringen Pensionen erhalten unter bestimmten Voraussetzungen die **Ausgleichszulage**, eine Aufzahlung auf die Pension bis zum gesetzlich festgelegten **Richtsatz**, der jedes Jahr angepasst wird. Voraussetzung dafür ist, dass das Gesamteinkommen (Pensionen sowie allfällige Einkünfte aus Erwerbstätigkeit oder Unterhalt) unter dem Richtsatz liegt.



Der **monatliche Ausgleichszulagen-Richtsatz** beträgt 2020

- für Alleinstehende € 966,65
- für Ehe- bzw. eingetragene Paare im gemeinsamen Haushalt € 1.524,99

Mit dem Anspruch auf → **Ausgleichszulage** sind weitere soziale Maßnahmen verbunden, z. B. die Befreiung von den Rezeptgebühren.

Die Ausgleichszulage ist eine bedarfsgeprüfte Sozialleistung. Zusätzliche Einkünfte, z. B. aus einer geringfügigen Beschäftigung werden angerechnet und führen zu einer Kürzung der Ausgleichszulage. Auch ein gemeinsamer Haushalt mit einer anderen Person, z. B. einer Lebensgefährtin oder einem Lebensgefährten, führt zu anteiligen Kürzungen.

Bonus für lange Versicherungszeiten

Für Personen mit langer Versicherungsdauer und niedrigen Pensionen gibt es einen Bonus, der die Ausgleichszulage bzw. die niedrige Pension erhöht.



Der Bonus beträgt **für Alleinstehende** mit

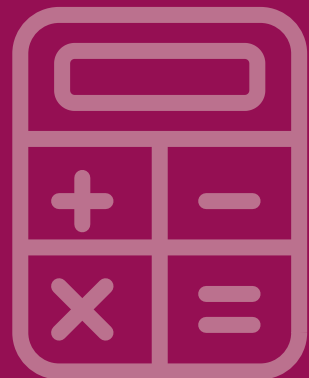
- mindestens 30 Beitragsjahren aus Erwerbstätigkeit maximal € 146,94 monatlich (bis zu einem Gesamteinkommen von € 1.080)
- mindestens 40 Beitragsjahren € 381,94 monatlich (bis zu einem Gesamteinkommen von € 1.315).

Für Ehe- bzw. eingetragene Paare im gemeinsamen Haushalt mit mindestens 30 Beitragsjahren beträgt der Bonus € 383,03 monatlich (bis zu einem Gesamteinkommen von € 1.782).

Leistungen für Hinterbliebene

Wenn eine versicherte Person stirbt, erhalten ihre Hinterbliebenen, die einen gesetzlichen oder gerichtlich festgelegten Unterhaltsanspruch haben, eine → **Witwen-/Witwerpension** oder eine → **Waisen- bzw. Halbwaisenspension** (nähere Informationen s. Glossar).

Wie hoch wird meine
Pension werden?



Persönliche Entscheidungen wie die Berufswahl, Arbeitszeitausmaß und die Zahl der Kinder haben entscheidende Auswirkungen auf die spätere Pensionshöhe. Niemand weiß sicher, wie sich der Lebensweg bis zur Pension gestaltet, ob man in seinem Beruf bleibt oder später eine weitere Ausbildung anschließt und den Beruf wechselt oder auch nur, wie die Lohnentwicklung in den kommenden Jahren aussehen wird oder ob irgendwann eine schwere Erkrankung eintritt. Jeder dieser Umstände hat direkte Auswirkungen auf die Pensionshöhe.

Mit dem **Pensionskonto** ist aber zumindest mehr Transparenz und Information über die Entwicklung der Pensionsleistung und über die Auswirkungen von Entscheidungen oder Ereignissen verfügbar.

Beispiele: Frauenlebensläufe

In den folgenden Beispielen finden sich einige Hinweise darauf, welche Entscheidungen Frauen treffen können und wie die Aussicht auf eine bessere Pension dabei mit einfließen kann.

Dabei werden die heute geltenden Regelungen mit den jeweils aktuell verfügbaren Werten (in der Regel für 2020) zur Orientierung zugrunde gelegt.



Frau A



Ausbildung	Lehre als Bürokauffrau
Beruf	Assistentin in Handelsunternehmen
Kinder	2 Kinder
Berufsunterbrechung	2 Jahre Elternkarenz, dann 10 Jahre Berufsunterbrechung

Frau A (Jahrgang 1969) beendet die Pflichtschule und beginnt im Anschluss daran eine Lehre als Bürokauffrau, die sie nach vier Jahren erfolgreich beendet. Nach dem Lehrabschluss tritt sie eine Stelle als Assistentin in einem Handelsunternehmen an, heiratet und richtet eine Wohnung ein. Sie arbeitet sechs Jahre bis zum Beginn des Mutterschutzes vor der Geburt ihres ersten Kindes. Sie beantragt das → **Kinderbetreuungsgeld** in der längsten Variante. Nach dem Ende der arbeitsrechtlichen Karenz zum 2. Geburtstag des Kindes nimmt sie Elternteilzeit in Anspruch und arbeitet 15 Stunden pro Woche, um die Zuverdienstgrenze zum Kinderbetreuungsgeld einzuhalten. Sie wird in der Elternteilzeit noch einmal schwanger, ihr zweites Kind kommt kurz nach dem vierten Geburtstag des ersten Kindes zur Welt. Frau A und ihr Partner beantragen das pauschale Kinderbetreuungsgeld bis zum 30. Lebensmonat des Kindes. Frau A wird davon 730 Tage (24 Monate in Anspruch nehmen).

Welche Auswirkungen hat Frau As bisherige Lebensgeschichte auf ihre spätere Pension?

Als Lehrling erhält sie die Lehrlingsentschädigung und ist pflichtversichert, allerdings mit vergleichsweise niedrigen Beitragsgrundlagen: Die Lehrlings-

entschädigung nach Handelskollektivvertrag beträgt 2020 € 700 pro Monat im ersten Lehrjahr und steigt im vierten Lehrjahr auf € 1.200.

Sobald Frau A in ihren Beruf einsteigt, erhält sie mehr Gehalt – nach Handelskollektivvertrag im ersten Berufsjahr in Beschäftigungsgruppe 3 mindestens € 1.675. Die kollektivvertraglichen Gehälter werden jedes Jahr angehoben und der Kollektivvertrag selbst sieht regelmäßige Vorrückungen vor, so dass Frau A sicher sein kann, dass ihr Gehalt und damit die Bemessungsgrundlagen für ihre Pension regelmäßig angehoben werden.

Bis zur Geburt ihres ersten Kindes hat Frau A rund zehn Jahre lang Pensionsbeiträge und damit die entsprechenden Gutschriften auf ihrem → **Pensionskonto** erworben. Da sie länger als sieben Jahre eine eigenständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, ist zu diesem Zeitpunkt eines der Mindestanforderungen für einen eigenen Pensionsanspruch erfüllt (siehe auch → **Wartezeit**, Voraussetzungen).

Ab Beginn des → **Wochengeldes**, das Frau A mit Beginn des Mutterschutzes anstelle ihres Gehaltes bekommt, und danach für die gesetzliche Dauer der → **Kindererziehungszeiten**, werden die Pensionsversicherungsbeiträge nicht mehr vom Gehalt berechnet und vom Arbeitgeber überwiesen, sondern nach gesetzlich festgelegten Beitragsgrundlagen von öffentlichen Trägern entrichtet. Für Frau As Pensionskonto ändert das nichts, die → **Teilgutschriften** werden weiter eingetragen und zum aktuellen Leistungsanspruch dazu gerechnet. Auch diese Versicherungszeiten werden für die Wartezeit berücksichtigt. Da zwischen den beiden Geburten mehr als 48 Monate liegen, werden für beide Kinder jeweils die gesetzlich vorgesehenen 48 Monate Kindererziehungszeiten angerechnet. Allerdings decken sich die Kindererziehungszeiten nach dem Wiedereinstieg mit der Elternteilzeit teilweise mit Beitragszeiten aus Frau As Erwerbstätigkeit. In solchen Fällen werden die Beitragsgrundlagen zusammengerechnet und erhöhen so die Teilgutschrift im Pensionskonto (vgl. dazu den folgenden fiktiven Pensionskontoauszug).

Während sie in Elternteilzeit beschäftigt ist, erwirbt Frau A auch nach dem Ende der Kindererziehungszeiten weiterhin Versicherungsmonate. Durch den geringeren Verdienst reduzieren sich jedoch die Teilgutschriften im Vergleich zu ihrer Vollzeitbeschäftigung vor ihrer Karenz. Der Bezug von → **Kinderbetreuungsgeld** erhöht die Teilgutschriften im Pensionskonto nicht.

Zur Illustration: Frau As fiktiver Pensionskontoauszug für Vollzeit, Teilzeit und Karenz im Vergleich (Werte jeweils für 2020)

Tätigkeit	Brutto- monats- einkom- men	Brutto- einkomen/Jahr (= Beitrags- grundlage)	Teilgut- schrift/Jahr (Prozent- satz 1,78)	(fiktive) Monats- pension (14 x)
Handelsangestellte (38,5h/Woche), 10. Berufsjahr	€ 2.124	€ 29.736,00	€ 529,30	€ 37,81
Karenz während Kindererziehungs- zeit*	–	€ 23.071,08	€ 410,67	€ 29,33
Handelsangestellte (15h/Woche) zuzügl. Kinder- erziehungszeit*	€ 830	€ 11.620,00 + € 23.071,08 = € 34.691,08	€ 617,50	€ 44,11
Handelsangestellte (15h/Woche)	€ 830	€ 11.620,00	€ 206,84	€ 14,77

* Die Beitragsgrundlage wird um $12 \times € 1.922,59 = € 23.071,08$ Kindererziehungszeiten ergänzt. Monatliche Einkommen gerundet, gemäß Gehaltstafel KV Handel 2020; Beschäftigungsgruppe 3.

Durch die Zusammenrechnung der Beiträge für die Kindererziehungszeiten und für das Erwerbseinkommen erhöhen sich die Gesamtbeitragsgrundlage und die daraus resultierenden Pensionsansprüche entsprechend. Fallen diese

zusätzlichen Beiträge nach 48 Monaten weg, erwirbt Frau A mit 15 Wochenstunden wesentlich geringere Pensionsansprüche als während der Vollzeitbeschäftigung, da ihr Bruttoeinkommen und damit die Bemessungsgrundlagen entsprechend geringer werden.

Mit den Kindererziehungszeiten für das zweite Kind wird Frau A insgesamt knapp 200 Versicherungsmonate erworben haben und damit alle Mindestanforderungen für die → **Wartezeit** erfüllen. Selbst wenn sie später keine weiteren Versicherungsmonate mehr erwirbt, hat sie beim Erreichen des gesetzlichen Regelalters einen Anspruch auf eine eigene (in diesem Fall jedoch sehr geringe) Pension.



Nach dem Ende des zweiten Kinderbetreuungsgeldes hat sich in Frau As Leben vieles geändert. Sie lebt jetzt mit ihrer Familie in einem Haus im Grünen. Obwohl sie sich überlegt, wieder in ihren Beruf einzusteigen, sprechen viele Gründe dagegen, und sie und ihr Mann entscheiden, dass sie vorläufig nicht arbeiten wird.

Welche Auswirkungen hat diese Entscheidung auf Frau As Pension?

Hier entsteht nach dem Ablauf der Kindererziehungszeiten eine echte Pensionslücke: ohne versicherungspflichtige Beschäftigung werden keine Beiträge entrichtet und keine zusätzlichen Teilgutschriften auf dem Pensionskonto eingetragen. Der Leistungsanspruch, den Frau A bereits erworben hat, bleibt natürlich erhalten und wird jedes Jahr weiter aufgewertet, das dient aber nur der Wertsicherung und bringt keine wirkliche Erhöhung der Leistung.

Frau A kann selbst vorsorgen und mit der freiwilligen → **Weiterversicherung** in der Pensionsversicherung dafür sorgen, dass die Höhe ihrer zukünftigen

Pension auch in den Jahren weiter steigt, in denen sie keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Da sie nicht den vollen Betrag einzahlen möchte, beantragt sie die Herabsetzung der Beiträge, was allerdings auch zu niedrigeren Teilgutschriften im Pensionskonto führt.



Frau A nimmt nach zehn Jahren bei ihren Kindern wieder einen Job als Assistentin an, allerdings keine Vollzeitstelle. Sie wird im 15. Berufsjahr in Beschäftigungsgruppe 4 des Handelskollektivvertrags eingereiht und erhält für 20 Wochenstunden rund € 1.460,- als Bruttolohn. In den nächsten Jahren werden die Teilgutschriften auf Basis der Beitragsgrundlagen für die Teilzeitbeschäftigung weiter im Pensionskonto eingetragen (bei € 1.460 brutto bedeutet dies eine Steigerung der fiktiven monatlichen Pensionsleistung um € 26).

Welche Auswirkungen hat das auf Frau As Pensionsanspruch?

Jeder Beitragsmonat wird als voller Versicherungsmonat berücksichtigt, unabhängig vom Ausmaß der Arbeitszeit. Ausschlaggebend ist nur, dass das monatliche Gehalt über der → **Geringfügigkeitsgrenze** liegt.

Die Höhe der jährlichen Teilgutschrift im Pensionskonto richtet sich nach der Höhe der Beitragsgrundlage und diese entspricht dem Jahresbruttogehalt. Je weniger man tatsächlich verdient, umso geringer ist die Teilgutschrift. Zur Orientierung: Im Jahr ihres Wiedereinstiegs in die Berufstätigkeit erhält Frau A bei 20 Wochenstunden etwa € 364 als Teilgutschrift. Da mit der Einführung des Pensionskontos und mit der Umstellung auf die Kontoerstgutschrift die Ermittlung der „besten Jahre“ weggefallen ist, wirkt sich jedes Jahr eines Erwerbslebens mit der Höhe der tatsächlichen Einkünfte auf die Pension aus. Die Teilzeitbeschäftigung von Frau A bewirkt also einen geringeren Anstieg

ihres Pensionsanspruchs als eine Vollzeitbeschäftigung. (Bei einem Wiedereinstieg in Vollzeit ergäbe sich eine jährliche Teilgutschrift von etwa € 730.)

Kann Frau A etwas zur Verbesserung ihrer Pension tun?

Die Pensionsbeiträge kann sie freiwillig nicht erhöhen, die Beitragsätze sind gesetzlich fixiert und als Beitragsgrundlage kann immer nur das Bruttogehalt herangezogen werden. Sie kann aber die → **freiwillige Höherversicherung** beantragen. Mit dem Höherversicherungsbeitrag erwirbt sie einen zusätzlichen Leistungsanspruch zur Pension. Der Pensionsteil, der aus der Höherversicherung resultiert, ist steuerlich begünstigt.¹⁶

Frau A muss nicht mit 65 mit der Arbeit aufhören. Das Erreichen des → **Pensionsantrittsalters** allein hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis. Das bedeutet auch, dass eine Kündigung ausschließlich aufgrund des erreichten Pensionsantrittsalters angefochten werden kann.

Wenn sich Frau A dazu entschließt, länger zu arbeiten, hat sie zwei Möglichkeiten:

- Sie kann die Pension beantragen und parallel zu ihrem Gehalt beziehen. Mit dem Gehalt bleibt sie in der Pflichtversicherung und zahlt die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge, die sich als → **besondere Höherversicherung** zusätzlich erhöhend auf die laufende Pension auswirken. Die Pension und das Gehalt sind steuerpflichtig.

16 Beiträge zur freiwilligen Höherversicherung können bis 2020 steuerlich geltend gemacht werden, wenn der Antrag zur Höherversicherung vor dem 1.1.2016 gestellt wurde.

- Frau A kann den Pensionsantritt auch aufschieben und weiterarbeiten. Die Sozialversicherungsbeiträge werden weiter im Pensionskonto eingetragen und erhöhen die Gesamtgutschrift. Wenn sie den Pensionsantrag stellt, wird die Pensionsleistung mit einem besonderen → **Zuschlag** berechnet: Für jedes Jahr, um das der Pensionsantrag aufgeschoben wird, erhöht sich die errechnete Pensionsleistung um 4,2%, insgesamt um höchstens 12,6%.

Insgesamt bewirkt dieser „Pensionsbonus“ eine wesentliche Steigerung der monatlichen Pension, da durch das längere Arbeiten die Gesamtgutschrift erhöht wird und die auf dieser Basis berechnete Pensionsleistung zusätzlich um den Bonusprozentsatz erhöht wird.

Frau B



Ausbildung	Hochschulabschluss
Beruf	Freie Dienstnehmerin, dann Unternehmerin
Kinder	2 Kinder
Berufsunterbrechung	keine

Frau B (Jahrgang 1978) beginnt nach der Matura ein Universitätsstudium, das sie nach 7 Jahren abschließt. In den Semesterferien nimmt sie regelmäßig Jobs über der Geringfügigkeitsgrenze an. Während des Studiums bekommt sie ihr erstes Kind.

Welche Auswirkungen hat das auf Frau Bs Pension?

Die Zeiten des Schulbesuchs und die reinen Studienmonate ohne sonstige Beschäftigung sind **keine Versicherungsmonate**. Sie werden zwar grundsätzlich erfasst, können aber für die Pension nur dann tatsächlich berücksichtigt werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird, nochmals Nachweise über diese Zeiten erbracht und vor allem **nachträglich Beiträge entrichtet** werden (→ „Nachkauf“).

Die → **Kindererziehungszeiten** werden jedenfalls im Pensionskonto vorgemerkt, unabhängig davon, ob bereits ein Pflichtversicherungsverhältnis vorgelegen hat. Sie können aber erst dann tatsächlich für die → **Wartezeit** berücksichtigt werden, wenn auch Pflichtversicherungszeiten aus Erwerbstätigkeit (im Ausmaß von mindestens 84 Monaten bzw. 7 Jahren) vorliegen.

Frau B hat zwischen ihrem 14. Geburtstag und dem Studienabschluss mit 25 Jahren durch die Zeiten, in denen sie „nur“ studiert hat, Lücken im Versiche-

rungsverlauf (neutrale Zeiten). Da im Pensionskonto nur echte Versicherungszeiten berücksichtigt werden können, bewirken pflichtversicherungsfreie Zeitabschnitte geringere Pensionen.

Was kann Frau B tun, um ihre Pensionsansprüche zu verbessern?

Die → **Nachentrichtung von Beiträgen für Schul- und Studienzeiten** („Nachkauf“) ist nur für Zeiten möglich, in denen keine Pflichtversicherung vorlag; Frau B könnte sich damit nachträglich Versicherungszeiten ab ihrem 15. Geburtstag sichern und die Gesamtgutschrift im Pensionskonto erhöhen. Bei einem Nachkauf im Jahr 2020 beträgt der Beitrag für einen Schul- bzw. Studienmonat € 1.224,36. Im Pensionskonto bewirkt die Nachentrichtung von Beiträgen für Schul- und Studienzeiten für 12 Monate für das Jahr 2020 somit eine Erhöhung des Leistungsanspruchs für die Pension um knapp € 19 monatlich.¹⁷

Frau B könnte für die versicherungsfreien Zeiten im Studium auch eine → **Selbstversicherung** oder im Anschluss an ihre Sommerjobs eine → **Weiterversicherung** abschließen, eventuell mit herabgesetzten Beiträgen, um wenigstens für die Zeit des Studiums Lücken im Versicherungsverlauf zu schließen.

Wenn sie auch während des Semesters geringfügig beschäftigt bleibt, kann sie in die freiwillige → **Selbstversicherung** optieren („Opting-In“) und mit einem geringen Pauschalbeitrag (2020: € 65,03 pro Monat) kranken- und pensionsversichert bleiben. Das Opting-In bringt zwar Versicherungsmonate, aber mit geringen Beitragsgrundlagen (für 2020 bringt ein Jahr Opting-In einen monatlichen Zuwachs der Pensionsleistung von rund € 7, als Beitragsgrundlage wird die Geringfügigkeitsgrenze herangezogen).

17 Die aktuellen Werte finden Sie auf der Homepage des Hauptverbands der österreichischen Versicherungsträger unter www.sozialversicherung.at
> Zahlen/Daten/Fakten > Aktuelle Werte



Frau B tritt nach dem Studienabschluss eine Stelle an, bei der sie als freie Dienstnehmerin beschäftigt wird, da ihr Jahresbruttogehalt hier etwas höher ist als bei einem ähnlichen Jobangebot als Angestellte.

Hat das Auswirkungen auf Frau Bs Pension?

Da freie DienstnehmerInnen im ASVG pflichtversichert sind, macht die Wahl eines freien Dienstverhältnisses keinen Unterschied für das Pensionskonto. Auch hier wird das Jahresbruttogehalt als Beitragsgrundlage herangezogen, davon werden 1,78% als jährliche Teilgutschrift eingetragen. Die Unterschiede zwischen freien Dienstverträgen und Angestelltenverträgen bestehen vor allem bei der arbeitsrechtlichen Behandlung (u. a. Urlaub, Entgeltfortzahlung bei Krankheit, Mutterschutz und Karenz).



Frau B erhält nach einigen Jahren als freie Dienstnehmerin das Angebot, zusammen mit zwei Kolleginnen ein eigenes Unternehmen zu gründen und selbständig tätig zu sein.

Was passiert mit dem Pensionskonto?

Da auch selbständig Erwerbstätige pflichtversichert sind, muss Frau B weiter Sozialversicherungsbeiträge entrichten, sie ist allerdings bei einem anderen Träger, der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS)¹⁸ versichert. Aus der jährlichen steuerlichen Veranlagung ihres Einkommens ergibt sich die

18 Seit 2020 sind die Sozialversicherungen der gewerblichen Wirtschaft und der Bäuerinnen unter dem Dach der neuen Sozialversicherung der Selbständigen zusammengefasst.

Bemessungsgrundlage für ihre Sozialversicherungsbeiträge. Die Eintragung der Teilgutschrift und die Ermittlung der Gesamtgutschrift im Pensionskonto erfolgt genauso wie bei anderen Versicherungsverhältnissen. Für die Pensionsberechnung werden alle Teilgutschriften aus allen Pflichtversicherungsverhältnissen zusammengerechnet. Die Versicherungsjahre aus dem freien Dienstverhältnis und aus der selbständigen Erwerbstätigkeit werden in der Gesamtgutschrift gemeinsam berücksichtigt.



Etwa fünf Jahre, nachdem sie sich selbständig gemacht hat, kommt Frau Bs zweites Kind zur Welt. Da sie das gemeinsame Unternehmen nicht aufgeben möchte, macht sie mit ihren Kolleginnen aus, dass sie nach der Geburt ihre Arbeitszeit für die nächsten drei Jahre um ca. 40 % reduzieren wird.

Hat sie Anspruch auf die Kindererziehungszeiten?

Die → **Kindererziehungszeiten** werden nach jeder Geburt im Pensionskonto erfasst. Wenn die Mutter während der Anrechnung der Kindererziehungszeiten weiterhin arbeitet und Sozialversicherungsbeiträge bezahlt, werden die Beitragsgrundlagen für die Kindererziehungszeiten und für die Erwerbstätigkeit addiert und erhöhen die entsprechenden Teilgutschriften (die Gesamtanzahl der Versicherungsmonate wird dadurch jedoch nicht weiter erhöht). Das gilt für alle im Pensionskonto erfassten Pflichtversicherungsverhältnisse.



Frau B führt ihre selbständige Erwerbstätigkeit nach ihrem 65. Geburtstag weiter.

Welche Auswirkungen hat das auf ihre Pension?

Frau B hat beim Erreichen des Regelpensionsalters zwei Möglichkeiten:

- Sie kann die **Pension beantragen** und **zusätzlich** die Einkünfte aus ihrer **selbständigen Erwerbstätigkeit weiter** beziehen. Die Bestimmungen über die Pflichtversicherung gelten weiter, so dass sie für das Einkommen aus ihrer Erwerbstätigkeit weiterhin Sozialversicherungsbeiträge zahlen muss. Die einbezahlten Pensionsbeiträge werden jedes Jahr auf die laufende Pension angerechnet und erhöhen die monatliche Leistung zusätzlich zu den regulären Pensionssteigerungen (→ **besonderer Höherversicherungsbetrag**). Sowohl die Pension als auch das Erwerbseinkommen sind steuerpflichtig.
- Frau B kann den **Pensionsantritt aufschieben**. Durch das Aufschieben des Pensionsantrags steigen die Gesamtgutschrift und die endgültige Pensionshöhe. Zu der errechneten Leistung kommt in diesen Fällen noch ein besonderer → **Zuschlag** von 4,2% pro Jahr (0,35% pro Monat), insgesamt höchstens 12,6% dazu („Bonus“).

Beide Varianten bringen finanzielle Vorteile. Im ersten Fall erhält Frau B zusätzlich zu ihrem laufenden Einkommen aus der Erwerbstätigkeit die gesetzliche Pension, die zugleich jedes Jahr über das Ausmaß der normalen Anpassung angehoben wird. Sie hat also zwei Einkommen, solange sie ihre Erwerbstätigkeit weiterführt.

Im zweiten Fall erhöht sich ihre Pension durch den Zuwachs der Teilgutschriften für jedes Jahr des Pensionsaufschubs und durch den besonderen Bonus-Zuschlag.

Kurzzusammenfassung Frau A und Frau B



Im **Pensionskonto** werden alle Versicherungszeiten erfasst, für die Beiträge in einem der gesetzlichen Pensionssysteme geleistet wurden.

Zeiten des **Schulbesuchs** und des **Studiums** werden für die gesetzlichen Pensionen nur dann berücksichtigt, wenn die entsprechenden gesetzlichen Beiträge nachentrichtet werden.

Lücken im Verlauf des Pensionskontos können zum Beispiel durch eine Selbstversicherung oder eine Weiterversicherung vermindert werden. Im Unterschied zum „Nachkauf“ von Schul- und Studienzeiten können in diesen Fällen die Beiträge auf Antrag auch herabgesetzt werden.

Weiterarbeiten nach dem Erreichen des Regelpensionsalters führt in jedem Fall zu einer Erhöhung der Pensionsleistung.

Frau C



Ausbildung	Lehre als Friseurin/Kosmetikerin
Beruf	Salonleiterin, dann Verkäuferin in Teilzeit
Kinder	2 Kinder
Berufsunterbrechung	4 Jahre Elternkarenz und 2 Jahre Erwerbslosigkeit

Frau C (Jahrgang 1980) macht nach der Pflichtschule eine Lehre als Friseurin und Kosmetikerin und nimmt mit 19 eine Beschäftigung als Friseurin bei einer Friseurkette in Vorarlberg auf. Nach vier Jahren steigt sie zur Salonleiterin auf und erhält ein entsprechend höheres Gehalt. Nach fünf weiteren Jahren Vollzeit-Berufstätigkeit kommen ihr erstes Kind und zwei Jahre später ihr zweites Kind zur Welt.

Welche Auswirkungen hat das auf Frau Cs Pension?

Als Lehrling erhält sie die Lehrlingsentschädigung und ist pflichtversichert, allerdings mit niedrigen Beitragsgrundlagen: Die Lehrlingsentschädigung nach Kollektivvertrag für Friseurinnen und Friseure beträgt € 540 pro Monat im ersten Ausbildungsjahr und steigt auf € 927 im vierten Lehrjahr.

Sobald Frau C in ihren Beruf einsteigt, erhält sie deutlich mehr Gehalt – nach Kollektivvertrag im ersten Berufsjahr mindestens € 1.500 brutto im Monat. Die kollektivvertraglichen Gehälter werden jedes Jahr angehoben und der Kollektivvertrag selbst sieht Vorrückungen nach Berufsjahren vor, so dass Frau C sicher sein kann, dass ihr Gehalt und damit die Bemessungsgrundlagen für ihre Pension regelmäßig angehoben werden. Auch die Stellung als Salonleiterin

nach vier Jahren Berufserfahrung bringt ihr ein höheres Einkommen (im Jahr 2020 mindestens € 1.782 monatlich).

Im → **Pensionskonto** bringt Frau C z. B. das vierte Lehrjahr einen Zuwachs für die (noch provisorischen) monatlichen Pensionsleistungen von € 16,50, das erste Berufsjahr einen Zuwachs der zukünftigen monatlichen Pensionsleistung von knapp € 27 und ein Jahr als Salonleiterin von knapp € 32.

Zur Illustration: Frau Cs fiktiver Pensionskontoauszug für Lehre, Beschäftigung und Kindererziehungszeiten im Vergleich (Werte jeweils für 2020)

Tätigkeit	Brutto- monats- einkommen*	Brutto- einkommen /Jahr (= Beitrags- grundlage)	Teilgutschrift /Jahr (Prozentsatz 1,78)	(fiktive) Monats- pension (14x)
Friseurin, 1. Lehrjahr	€ 540	€ 7.560,00	€ 134,57	€ 9,61
Friseurin, 4. Lehrjahr	€ 927	€ 12.978,00	€ 231,01	€ 16,50
Friseurin, 1. Berufsjahr	€ 1.500	€ 21.000,00	€ 373,80	€ 26,70
Salonleiterin, 4. Berufsjahr	€ 1.782	€ 24.948,00	€ 444,07	€ 31,72
Kindererzie- hungszeiten		€ 23.071,08	€ 410,67	€ 29,33

* Mindestbruttomonatsentgelte laut aktuellem Kollektivvertrag (2019)

Da ihre Kinder weniger als vier Jahre Altersunterschied haben, werden für das erste Kind nicht die vollen 48 Monate Kindererziehungszeiten angerechnet. Die Anrechnung endet mit der Geburt des jüngeren Kindes, die die Anrechnung

von weiteren 48 Monaten Kindererziehungszeiten auslöst. Insgesamt werden Frau C daher sechs Jahre Kindererziehungszeiten angerechnet.

Ein Jahr Kindererziehungszeiten bewirkt im Pensionskonto im Jahr 2020 € 29,33 an Zuwachs für die monatliche Pensionsleistung. Wenn sie vor dem Ende des Zeitraums, für den die Kindererziehungszeiten angerechnet werden, wieder arbeiten geht, werden die Beitragsgrundlagen zusammengerechnet und erhöhen so die Teilgutschrift des jeweiligen Jahres.

Zusammen mit den Beitragszeiten aus ihrer 13jährigen Erwerbstätigkeit hat Frau C – natürlich erst mit Erreichen des Pensionsantrittsalters – die Mindestvoraussetzungen für eine Alterspension erfüllt. Der Leistungsanspruch bleibt auf dem Pensionskonto vermerkt und wird jedes Jahr aufgewertet. Der fiktive Wert ihrer Pensionsleistung beträgt zum 4. Geburtstag ihres 2. Kindes circa € 635 pro Monat.



Da Frau C für ihr jüngeres Kind erst einige Zeit nach seinem zweiten Geburtstag einen Betreuungsplatz findet, löst sie ihr karenziertes Arbeitsverhältnis auf und bezieht in der Folge Arbeitslosengeld. Leider findet sie keine Arbeitsstelle, die sie mit den Anforderungen ihrer Familie kombinieren kann. Nach dem Ende des Arbeitslosengeldes bekommt Frau C weiter Notstandshilfe ausgezahlt, da das Einkommen von LebenspartnerInnen seit 1.7.2018 nicht mehr angerechnet werden.

Welche Auswirkungen hat Arbeitslosigkeit auf die Pension?

Seit der Pensionsreform 2005 werden auch für die Dauer des Bezugs von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (u. a. → **Arbeitslosengeld**, → **Notstandshilfe**, → **Weiterbildungsgeld**) Beitragszeiten im Pensionskonto vermerkt.

Als Beitragsgrundlage dafür wird die Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung herangezogen (d. h. 70 % des Jahresbruttoehalts aus dem vorletzten oder letzten Jahr vor der Antragstellung für Arbeitslosengeld; 64 % für Notstandshilfe). In Frau Cs Pensionskonto werden also während ihrer Arbeitslosigkeit weiter Gutschriften eingetragen. Das gilt sowohl für den Bezug von Arbeitslosengeld als auch von Notstandshilfe, solange die Meldung beim AMS aufrechterhalten wird.



Mit zwei Kindern fällt es Frau C aufgrund fehlender ausreichender Kinderbetreuung schwer, einen zeitlich passenden Job in ihrem angestammten Beruf zu finden. Sie nimmt eine Teilzeitstelle im Verkauf an.

Ändert sich etwas für ihre Pension?

Ein Berufswechsel ist für das Pensionskonto unerheblich – ausschlaggebend ist nur, dass das Gehalt für eine Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze liegt.

Auch wenn man nicht Vollzeit arbeitet, werden volle Versicherungsmonate vermerkt – für die Wirkung im Pensionskonto ist nur wichtig, dass das monatliche Gehalt über der Geringfügigkeitsgrenze liegt.

Allerdings bringen Monate oder Jahre mit niedrigeren Beitragsgrundlagen auch geringere Leistungsgutschriften im Pensionskonto. Da jeder Versicherungsmonat für die Gesamtgutschrift und für die Pensionshöhe berücksichtigt wird, bedeutet Teilzeitarbeit eine geringere Pension als Vollzeitbeschäftigung.

Wenn Frau C beim Wiedereinstieg eine Vollzeitbeschäftigung eingeht und € 1.714 brutto im Monat verdient, bewirkt die entsprechende Teilgutschrift

für ein volles Beschäftigungsjahr im Pensionskonto € 30,51 Leistungszuwachs. Je geringer ihre Wochenarbeitszeit ist, umso niedriger fällt die Teilgutschrift und damit die fiktive monatliche Leistung aus – z. B. nur noch € 22,88 bei einer Wochenarbeitszeit von 30 Stunden und € 15,25 bei 20 Wochenstunden (s. auch das Beispiel „Frau A“).

Zur Illustration: Frau Cs fiktiver Pensionskontoauszug für Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung als Verkäuferin, (Werte jeweils für 2020)

Arbeitszeit	Brutto- monats- einkommen*	Brutto- einkommen /Jahr (= Beitrags- grundlage)	Teilgutschrift /Jahr (Prozentsatz 1,78)	(fiktive) Monats- pension (14 x)
Vollzeit	€ 1.714,00	€ 23.996,00	€ 427,13	€ 30,51
Teilzeit (30 h/Woche)	€ 1.285,50	€ 17.997,00	€ 320,35	€ 22,88
Teilzeit (20 h/Woche)	€ 857,00	€ 11.998,00	€ 213,56	€ 15,25

* Mindestbruttomonatsentgelte laut aktuellem Kollektivvertrag (Handel 2020, Gruppe B; 4. Berufsjahr)



Nach sechs Jahren Teilzeitbeschäftigung im Verkauf wird Frau C die Aufstockung auf eine Vollzeitstelle angeboten, die sie antritt. Bis zu ihrem 60. Geburtstag arbeitet sie Vollzeit, danach möchte sie zwar weiterarbeiten, jedoch nicht mehr in vollem Ausmaß. Sie vereinbart für die nächsten fünf Jahre bis zum 65. Geburtstag → **Altersteilzeit** mit ihrer Arbeitgeberin.

Welche Auswirkungen hat das auf Frau Cs Pension?

Für die durchgehende Vollzeitbeschäftigung von 41 bis 60 werden Frau C jährlich die Beiträge auf Basis ihrer Bruttoverdienste gutgeschrieben.

Im Gegensatz zu normaler Teilzeit erhalten die Beschäftigten in Altersteilzeit¹⁹ einerseits ein höheres Gehalt, da die Hälfte des Lohnentgangs (aufgrund der Stundenreduktion) kompensiert wird. Die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeberin werden in Höhe des vorherigen (Vollzeit)Beschäftigungsausmaßes fortgeführt. Die Teilgutschriften während einer → **Altersteilzeit** sind daher höher als bei Teilzeitbeschäftigung ohne diese Vereinbarung. Im Rahmen der Alterszeit muss die Arbeitszeit auf 40 – 60 % der Normalarbeitszeit reduziert werden (weitere Voraussetzungen s. Glossar). Die Altersteilzeit kann 2020 frühestens fünf Jahre vor dem → **Regelpensionsalter** angetreten werden. Dies führt – aufgrund der Anhebung des Pensionsantrittsalters von Frauen – zu einer Erhöhung der Altersgrenzen für die Altersteilzeit. Frauen, die bis zum 1.12.1964, und Männer, die bis zum 31.12.1960 geboren wurden, können 7 Jahre vor Ihrem Regelpensionsalter in Pension gehen.

Frauen mit Geburtsdatum können im Jahr ab dem folgenden Alter Altersteilzeit beantragen
1.12.1964 oder früher	2018	ab dem 54. Geburtstag
	2019	jederzeit
	2020	jederzeit
Ab dem 2.12.1964	Ab 2021	mit 56 Jahren und 6 Monaten (= 5 Jahre vor Regelpensionsalter)

19 Die Bestimmungen über die Altersteilzeit stellen auf das Regelpensionsalter ab, das für Frauen schrittweise ansteigt. Genauere Auskunft darüber erteilt unter anderem das Arbeitsmarktservice unter www.ams.at > Unternehmen.

Kurzzusammenfassung Frau C



Kindererziehungszeiten werden nicht immer in vollem Ausmaß angerechnet – wenn Kinder in kürzeren Abständen als vier Jahren zur Welt kommen, endet die Anrechnung für das ältere Kind mit der Geburt des nachfolgenden Kindes, für welches die Anrechnung wieder voll beginnt.

Auch während des Bezugs von **Arbeitslosengeld und Notstandshilfe** werden weiter Teilgutschriften im Pensionskonto eingetragen. Voraussetzung dafür ist, dass die Meldung beim AMS aufrechterhalten wird.

Teilzeitarbeit bewirkt – durch die geringeren Bruttoverdienste – geringere Teilgutschriften im Pensionskonto als entsprechende Vollzeitarbeit und daher eine niedrigere Pension (Gesamtgutschrift).

Unter den entsprechenden Voraussetzungen können unselbständig beschäftigte Frauen 5 Jahre vor ihrem Regelpensionsalter **Alters-
teilzeit** vereinbaren, die zu geringeren Einbußen beim Pensionsanstieg führt als eine normale Reduktion der Vollzeiterwerbstätigkeit, da die Differenz zwischen den geringeren Beitragsgrundlagen für die Teilzeitbeschäftigung und der zuletzt geltenden Beitragsgrundlage für die Dauer der Altersteilzeit vom Bund übernommen wird.

Frau D



Ausbildung	Fachhochschule Soziale Arbeit
Beruf	Sozialarbeiterin
Kinder	1 Kind
Berufsunterbrechung	1 Jahr Elternkarenz, 1 Jahr Bildungskarenz und 3 Monate Pflegekarenz

Frau D (Jahrgang 1975) schließt ein Oberstufenrealgymnasium mit Matura ab und bewirbt sich für den Fachhochschullehrgang Soziale Arbeit. Da es mehr Bewerbungen als Studienplätze gibt, wird sie nicht gleich nach der Matura aufgenommen und muss ein Jahr Wartezeit überbrücken. Sie absolviert in dieser Zeit ein Freiwilliges Sozialjahr (FSJ) bei einer gemeinnützigen Organisation in der Steiermark. Nach dem Abschluss Ihrer Ausbildung nimmt Frau D eine Stelle als Sozialarbeiterin an. Sie wird dem Kollektivvertrag Sozialwirtschaft Österreich entsprechend in Verwendungsgruppe 6 eingereiht, nach fünf Jahren wird sie in die Verwendungsgruppe 7 umgereiht und erhält ein höheres Gehalt. Wie in anderen Kollektivverträgen erhält sie jährliche Gehaltserhöhungen nach den entsprechenden Kriterien.

Welche Auswirkungen hat dieser Verlauf auf Frau Ds Pension?

Schul- und Studienzeiten sind keine Versicherungszeiten und werden daher nur wirksam für die Pension, wenn die → **Nachrichtung von Beiträgen** („Nachkauf“) erfolgt. Alternativ kann eine freiwillige → **Weiterversicherung** zur Schließung von Pensionslücken dienen (vgl. im Einzelnen den Lebenslauf von Frau B).

Für die Dauer des Freiwilligen Sozialjahres erhält Frau D ein monatliches Taschengeld (im Jahr 2019 zwischen € 230,33 und € 460,66). Obwohl das Taschengeld nur zwischen 50% und 100% der Geringfügigkeitsgrenze liegt, sind Menschen, die das Freiwillige Sozialjahr absolvieren, aufgrund einer besonderen gesetzlichen Bestimmung (im Freiwilligengesetz) voll versichert. In Frau Ds Pensionskonto wird diese Zeit erfasst und für die spätere Gesamtgutschrift berücksichtigt.

Mit dem Berufseinstieg nach ihrer Ausbildung ist Frau D voll versichert und die entsprechenden Teilgutschriften für ihre Erwerbstätigkeit werden im Pensionskonto erfasst.



Frau D wechselt mehrfach ihren Arbeitgeber, bleibt aber immer im Gehaltsschema des Kollektivvertrags Sozialwirtschaft Österreich. Nach rund elf Berufsjahren kommt ihr Kind zur Welt und sie geht für ein Jahr in Karenz. Das zweite Karenzjahr übernimmt der Vater. Nach dem Ende ihrer Karenz nimmt Frau D Elternteilzeit im Ausmaß von 20 Wochenstunden in Anspruch und stockt nach deren Ende mit dem 7. Geburtstag ihres Kindes auf 30 Wochenstunden auf. Nach einigen Jahren macht sie eine Bildungskarenz von einem Jahr und erhält in dieser Zeit → **Weiterbildungsgeld** vom AMS.

Was heißt das für Frau Ds Pension?

Wie wir bereits wissen, bewirkt jede Veränderung der Arbeitszeit eine Erhöhung oder Verringerung des Gehalts und der darauf beruhenden Teilgutschriften auf dem Pensionskonto. **Je länger Frau D in einer Teilzeitbeschäftigung bleibt, umso geringer steigt auch die Gesamtgutschrift an, die letztlich die Pension ausmacht.**

Da Frau D bereits ab dem 1. Geburtstag des Kindes ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt, werden die daraus resultierenden Beiträge zusätzlich zu den Teilgutschriften der Kindererziehungszeiten in ihr Pensionskonto übertragen.

Die → **Kindererziehungszeiten** werden grundsätzlich auf dem Pensionskonto von Frau D vermerkt. Da aber auch der Vater in Karenz war und dabei Kinderbetreuungsgeld bezog, wurden die entsprechenden Kindererziehungszeiten auf sein Pensionskonto gutgeschrieben. Auf Frau Ds Pensionskonto werden entsprechend für zwölf Monate weniger Kindererziehungszeiten gutgeschrieben.

Wenn alle arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, zahlt das AMS für die Dauer einer Bildungskarenz das Weiterbildungsgeld, das in der Höhe dem Arbeitslosengeld entspricht. Wie beim Arbeitslosengeld werden die entsprechenden, vom AMS bezahlten Beitragszeiten auf dem Pensionskonto vermerkt.



Frau D muss ihre Berufstätigkeit einige Zeit unterbrechen, um bei der Pflege ihrer Mutter einzuspringen.

Was kann sie tun, um die Pension zu sichern?

Frau D kann eine freiwillige → **Weiterversicherung** beantragen. Die Beiträge für die Weiterversicherung werden vom Bund getragen, wenn die gepflegte Person ein Pflegegeld der Stufe 3 oder höher bezieht und die pflegende Person ihre Erwerbstätigkeit ganz oder überwiegend aufgeben muss, weil die Pflege ihre Arbeitskraft (nahezu) vollständig beansprucht.²⁰

20 Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Pensionsversicherungsanstalt unter www.pensionsversicherung.at > Service > Informationsmaterial > Downloads > Freiwillige Versicherungen

Sollte der Pflegebedarf nur vorübergehend sein, hat die Frau D die Möglichkeit, eine → **Pflegekarenz** für einen bis drei Monate lang in Anspruch zu nehmen. Dabei werden die Sozialversicherungsbeiträge für die Zeit der Pflegekarenz wie bei den Kindererziehungszeiten aus öffentlichen Mitteln getragen (Beitragsgrundlage 2020: € 1.922,59), und Frau D erhält Pflegekarenzgeld in Höhe des Weiterbildungsgeldes. Auch eine Vereinbarung einer → **Pflegezeit** ist möglich, dabei wird die Differenz zum vorherigen Gehalt teilweise durch das Pflegezeitgeld kompensiert; die Pensionsversicherungsbeiträge aus ihrer Teilzeitbeschäftigung werden von der öffentlichen Hand teilweise aufgestockt. Seit 1.1.2020 besteht ein Rechtsanspruch auf einen Monat Pflegekarenz. Darüber hinaus kann die Pflegekarenz für insgesamt bis zu 3 Monaten mit der Arbeitgeberin vereinbart werden.

Kurzzusammenfassung Frau D



Im **Freiwilligen Sozialen Jahr** erhält man zwar nur ein Taschengeld, ist aber trotzdem kranken- und pensionsversichert.

Bei **allen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung** (auch Bildungskarenz) wird eine Teilversicherung weitergeführt und die Pensionsbeiträge vom Bund getragen.

Für die Reduktion bzw. Unterbrechung der Erwerbstätigkeit aufgrund der **Pflege naher Angehöriger** bleibt die Sozialversicherung unter gewissen Voraussetzungen aufrecht.

Das Wichtigste auf einen Blick



Versicherungszeiten für die Pension erwirbt man mit einer eigenen Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze.

In manchen Fällen (Pflege, Kindererziehung, Arbeitslosigkeit, Krankheit) erhält man Versicherungszeiten und Teilgutschriften, ohne Beiträge zahlen zu müssen.

Für eine eigene Pension braucht man mindestens 180 Versicherungsmonate (15 Jahre). Mindestens 84 Versicherungsmonate (7 Jahre) davon müssen aus einer Erwerbstätigkeit mit Pflichtversicherung resultieren.

Im Pensionskonto zählt jeder Monat für die Pensionsberechnung.

Je höher das monatliche/jährliche Einkommen ist und je mehr Versicherungsmonate man erwirbt, umso besser entwickelt sich die zukünftige Pensionsleistung. Teilzeitarbeit und Berufsunterbrechungen ohne Einkommen schmälern die zukünftige Pensionsleistung.

Es gibt keine Untergrenze für den Pensionsanspruch. Wenige Versicherungsmonate, lange Berufsunterbrechungen und geringere Monats- bzw. Jahreseinkommen führen zu niedrigen Pensionen.

Bei finanzieller Bedürftigkeit erhalten PensionistInnen die Ausgleichszulage, eine Aufzahlung auf das Existenzminimum.

Das Regelpensionsalter für Männer und für BeamtInnen ist 65. Das Regelpensionsalter für Frauen ist vorläufig 60, es wird für Geburtsjahrgänge ab 1963 zwischen 2024 und 2033 schrittweise auf 65 angehoben.

Bei Verlängerung der Berufstätigkeit über das Regelpensionsalter hinaus erfolgt die Berechnung der Pension mit einem Zuschlag (Bonus). Ab Erreichen des Regelpensionsalters dürfen PensionistInnen ohne Begrenzung zur Pension dazu verdienen.

Bei Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter wird die Pension mit Abschlägen berechnet.



Glossar



Abschläge

Bei Antritt der Pension vor dem → **Regelpensionsalter** werden von der Pensionsleistung Abschläge vorgenommen. Je früher die Pension angetreten wird, umso höher ist der Abschlag. Bei der → **Korridor pension** beträgt der Abschlag 5,1% pro Jahr oder 0,425% pro Monat des vorzeitigen → **Pensionsantritts**. Bei der → **Schwerarbeitspension** und der Langzeitversicherung für SchwerarbeiterInnen beträgt der Abschlag 1,8% pro Jahr oder 0,15% pro Monat. In allen anderen Fällen (→ **Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension**, → **Langzeitversichertenpension** („Hacklerregelung“)) beträgt der Abschlag 4,2% pro Jahr oder 0,35% pro Monat. Der gesamte Abschlag darf niemals mehr als 15% (höchstens 15,3% bei der Korridor pension) der zugrundeliegenden Leistung betragen. Ab 1.1.2020 werden diese vorzeitigen Alterspensionen dann abschlagsfrei zuerkannt, wenn mindestens 540 Versicherungsmonate aus Erwerbstätigkeit (davon max. 60 Monate Kindererziehungszeiten) vorliegen.

Alterspension

Die Alterspension ist die „normale“ Pension, die man ab Erreichen des gesetzlichen → **Pensionsantrittsalters** ohne → **Abschläge** beantragen und beziehen kann. Voraussetzungen dafür sind neben dem Alter auch die entsprechenden → **Beitragszeiten** und -monate (s. → **Wartezeit**). Die Alterspension wird ohne zeitliche Befristung, d. h. bis zum Lebensende, mit einem fixen Betrag zuerkannt. Dieser Betrag erhöht sich durch die gesetzlichen → **Pensionserhöhungen**.

Altersteilzeit

Altersteilzeit kann für maximal fünf Jahre mit den ArbeitgeberInnen vereinbart werden. Dabei muss die vorherige Arbeitszeit um 40–60% reduziert werden. Ab 2020 müssen die ArbeitnehmerInnen in spätestens fünf Jahren das → **Regelpensionsalter** erreichen. Somit können Frauen, die am 1.12.1964 oder früher geboren sind ab 2019 jederzeit mit einer Altersteilzeit beginnen, Frauen die nach dem 1.12.1964 geboren sind, können aufgrund der Anhebung

des Frauenpensionsalters frühestens 2021 mit einer Altersteilzeit beginnen. Männer können ab 2020 ab ihrem 60. Geburtstag werden, mit einer Altersteilzeit beginnen. Mit dem Altersteilzeitgeld des AMS wird mindestens die Hälfte des Lohnentgangs durch die Stundenreduktion ausbezahlt. Die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers werden in der gleichen Höhe wie vor der Arbeitszeitreduktion weitergezahlt. Die ArbeitnehmerInnen müssen in den 25 Jahren vor Beginn der Altersteilzeit mindestens 15 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein. Weitere Informationen dazu erteilt das AMS.

Antrag, Antragsprinzip

Alle Leistungen aus der Sozialversicherung werden ausschließlich auf Antrag ausbezahlt. Nur die versicherte Person selbst kann den Antrag stellen (oder eine Vollmacht zur Antragstellung erteilen). Das Datum des Antrags (Eingang beim → **Sozialversicherungsträger**) löst den → **Stichtag** aus.

Arbeitslosengeld

Das Arbeitslosengeld erhält man bei Verlust des Arbeitsplatzes für einen Zeitraum von 20 bis 52 Wochen, abhängig vom Alter, soweit die Anwartschaftszeiten erfüllt sind und man arbeitsfähig und bereit für die Arbeitsvermittlung ist. (Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Bezug verlängert werden; nähere Informationen dazu erteilt das AMS). Während des Bezugs vor Arbeitslosengeld ist man kranken- und pensionsversichert (→ **Teilversicherung**); die Beiträge werden aus öffentlichen Mitteln getragen, es entstehen also keine direkten individuellen Kosten. Die → **Bemessungsgrundlage** für das Arbeitslosengeld ist im Allgemeinen das Jahres-Bruttogehalt des letzten oder vorletzten Jahres vor dem Antrag – je nach Stichtag des Beginns der Arbeitslosigkeit. Im → **Pensionskonto** werden 70% davon als Beitragsgrundlage für die → **Teilgutschrift** verwendet; man erhält also für Zeiten der Arbeitslosigkeit 1,78% von 70% des herangezogenen Jahres-Bruttogehalts als Teilgutschrift im Pensionskonto.

Aufwertungszahl

Die Aufwertungszahl ist ein gesetzlich festgelegter Faktor, mit dem jährlich die → **Beitragsgrundlagen**, d.h. die Gesamtgutschriften, aber auch die Beiträge, die von der öffentlichen Hand etwa für → **Kindererziehungszeiten** oder Zeiten der Angehörigenpflege getragen werden, aufgewertet werden. Die Aufwertungszahl wird jährlich – zusammen mit den geltenden → **Höchstbeitragsgrundlagen** und → **Geringfügigkeitsgrenzen** – festgelegt. In den Jahren 2016 und 2017 betrug die Aufwertungszahl 1,024, 2018 1,029, 2019 1,02 und 2020 1,031. Die aktuellen Werte sind jeweils auf der Webseite des Hauptverbands der Österreichischen Sozialversicherung unter www.hauptverband.at > Zahlen, Daten, Fakten > Aktuelle Werte zu finden.

Ausgleichszulage

Die Pensionen werden auf der Basis der eingezahlten Beiträge und des Zeitverlaufs (→ **Beitragszeiten**) berechnet. Bei geringem Einkommen und kurzem Versicherungsverlauf kann die Pension auch sehr niedrig sein. Es gibt keine gesetzliche Untergrenze für Pensionen, es ist also falsch, von einer „Mindestpension“ zu sprechen. Die Pensionsversicherung sieht jedoch in solchen Fällen eine Aufzahlung auf einen gesetzlich festgelegten Richtsatz vor: Wenn die Summe der Einkommen aus Pension(en), Erwerbstätigkeit oder Unterhalt unter dem festgelegten Richtsatz liegt, wird die Differenz zwischen Einkommen und Richtsatz auf Antrag ausbezahlt. Der Pensionsantrag wird generell immer auch als Antrag auf Ausgleichszulage betrachtet. Ein gesonderter Antrag auf Ausgleichszulage ist aber notwendig, wenn sich der Anspruch (etwa durch Wegfall von Erwerbseinkommen) erst später ergibt. Die monatlichen Richtsätze für die Ausgleichszulage werden jährlich festgelegt.

Ausgleichszulagenrichtsätze im Jahr 2020 für	monatlich
Einzelpersonen	€ 966,65
Ehe-/eingetragene Paare im gemeinsamen Haushalt	€ 1.524,99

Ausgleichszulagenbonus

Seit 2017 bzw. 2020 gibt es zusätzlich zur Ausgleichszulage einen Bonus für niedrige eigene Pensionen bei langer Versicherungsdauer. Anspruch auf diesen Bonus haben Personen, die mindestens 30 bzw. 40 Versicherungsjahre aufgrund einer Erwerbstätigkeit haben, und deren Gesamteinkommen (Pension, Ausgleichszulage, weitere Einkommen) unter € 1.080 bzw. € 1.315 liegt. Höchstens 12 Monate für Zivil-/Präsenzdienst und höchstens 60 Monate für Kindererziehungszeiten können angerechnet werden. Der Bonus gebührt in entsprechender Höhe auch für Pensionen, die zwar höher als die Ausgleichszulage, aber niedriger als das Gesamteinkommen sind.

Ausgleichszulagenbonus/ Pensionsbonus im Jahr 2020 für	Monatlich maximal	Bis zu einem Gesamteinkommen von maximal
Einzelpersonen mit mindestens 30 Beitragsjahren	€ 146,94	€ 1.080
Einzelpersonen mit mindestens 40 Beitragsjahren	€ 381,94	€ 1.315
Ehe-/eingetragene Paare im gemeinsamen Haushalt mit mindestens 40 Beitragsjahren	€ 383,03	€ 1.782

Auszahlung

Die Pension wird 14mal pro Jahr gezahlt. Die Pensionen werden grundsätzlich zum Ende des Monats abgerechnet und so ausbezahlt, dass sie spätestens am folgenden Monatsersten auf dem Girokonto der Person, die die Pension bezieht, fällig gestellt sind. Die Sonderzahlungen (13. und 14. Zahlung) zur Pension sind jeweils mit der Pension der Monate April und Oktober fällig. Im ersten Jahr des Pensionsbezugs wird die erste Sonderzahlung nur anteilig ausbezahlt.

Beiträge/Beitragsgrundlagen

Die Einbeziehung in die Sozialversicherung führt zur Verpflichtung, die gesetzlichen Beiträge einzuzahlen. Die Beiträge werden nach gesetzlich festgesetzten Prozentsätzen von den jeweiligen → **Bemessungsgrundlagen** berechnet.

Im ASVG ist der Pensionsbeitragssatz 22,8 % (10,25 % Dienstnehmeranteil und 12,55 % Dienstgeberanteil), die Bemessungsgrundlage ist das kollektivvertragliche oder vereinbarte Gehalt. Der gesamte Sozialversicherungsbeitragssatz (inkl. Pensions-, Krankenversicherung und weiteren Beiträgen, Umlagen und Abgaben) für ArbeitnehmerInnen (DienstnehmerInnenanteil) beträgt zwischen 17,62 % (freie DienstnehmerInnen) und 18,12 % (ArbeiterInnen und Angestellte). Bei geringeren Bruttoeinkommen werden die DienstnehmerInnenbeiträge zur Arbeitslosenversicherung von 3 % auf 0–2 % gesenkt. Im GSVG ist die Bemessungsgrundlage das steuerliche Ergebnis der selbständigen Tätigkeit laut Einkommenssteuerbescheid (Einzelheiten finden Sie auch im Beitragsrechner der SVS unter > Online Services > Beitragsrechner).

Beitragszeiten/Versicherungszeiten

Das APG sieht vor, dass für Personen, die ab 1955 geboren wurden, alle Zeiten, für die Beiträge entrichtet werden, als Versicherungsmonate im → **Pensionskonto** eingetragen werden. Das umfasst Beiträge aus der → **Pflichtversicherung**, aus → **Selbstversicherung** und → **Weiterversicherungen** und Beiträge für besondere Beitragszeiten wie Arbeitslosigkeit und Krankheit, → **Pflegekarenz** sowie → **Kindererziehungszeiten**, für die besondere gesetzliche Bemessungsgrundlagen gelten und für die die Beiträge aus öffentlichen Mitteln gezahlt werden.

Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage ist der Betrag, der die Höhe von Leistungen und Beiträgen bestimmt. Bemessungsgrundlagen sind im Allgemeinen gesetzlich definiert.

Besondere Höherversicherung (Höherversicherungsbetrag)

Wenn PensionistInnen weiter einer Erwerbstätigkeit nachgehen und Pflichtversicherungsbeiträge bezahlen, dann wird ihre Pension im nächsten Jahr zusätzlich zur laufenden → **Pensionserhöhung** um einen Ergänzungsbetrag erhöht, der jedes Jahr mit gesetzlich festgelegten Faktoren errechnet wird.

Betriebshilfe

Schwangere Gewerbetreibende, neue Selbständige und Bäuerinnen haben in der Zeit der Mutterschutzfrist Anspruch auf die Betriebshilfe. Grundsätzlich ist sie eine Sachleistung (eine Vertretung zur Fortführung des Gewerbes bzw. der Landwirtschaft); wo dies nicht möglich ist, wird ein → **Wochen-geld** in der Höhe von € 56,03 (2020) täglich ausgezahlt, wenn das Gewerbe ruhend gemeldet wird. Im Pensionskonto wird das 30fache der Geldleistung als Beitragsgrundlage genommen (2020: € 1.680,90 pro Monat). Weitere Informationen erteilt die SVS.

Einkommen

Alle Einnahmen aus selbständiger oder unselbständiger → **Erwerbstätigkeit** gelten als Einkommen, die zur Bemessung von Sozialversicherungsbeiträgen und von Lohn- bzw. Einkommenssteuer herangezogen werden.

Bei Unselbständigen wird im Allgemeinen zwischen Brutto- und Nettoeinkommen unterschieden: Vor Abzug der Sozialversicherung und der Lohn- bzw. Einkommenssteuer spricht man vom Bruttoeinkommen, danach vom Nettoeinkommen. Für unselbständig Erwerbstätige ist das Bruttoeinkommen zugleich die → **Bemessungsgrundlage** für Leistungen aus der Sozialversicherung.

Bei Selbständigen werden für die Bemessung der Einkommenssteuer und der Sozialversicherungsbeiträge die in die Einkommenssteuererklärung aufgenommenen Einkünfte (außer Einkommen aus Vermietung und Verpachtung und aus Kapitalerträgen) herangezogen.

Erwerbstätigkeit

Das ASVG definiert Erwerbstätigkeit als die Erzielung von Einkünften bzw. → **Einkommen** mit unselbständiger Arbeit, das GSVG als Erzielung von Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit und das BSVG als Erzielung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft. Die Gesetze beziehen sich dabei auf das Einkommenssteuergesetz EStG, in dem festgelegt ist, welche Einkommensarten in Österreich steuerpflichtig sind. Sozialversicherungspflichtige Einkünfte resultieren aus Arbeit. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalerträgen sind trotz der erforderlichen Versteuerung nicht sozialversicherungspflichtig.

Familienhospizkarenz, Familienhospizzeit

ArbeitnehmerInnen können zur Sterbebegleitung naher Angehöriger Familienhospizkarenz für 3, verlängerbar auf maximal 6 Monate, zur Begleitung schwererkrankter Kinder für 5, verlängerbar auf maximal 9 Monate in Anspruch nehmen. Dies ist der Arbeitgeberin schriftlich bekannt zu geben. In dieser Zeit besteht Anspruch auf → **Pflegekarenzgeld**. Zusätzlich kann ein Zuschuss aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich beantragt werden. Während der Familienhospizkarenz werden Beiträge der öffentlichen Hand auf das Pensionskonto gutgeschrieben. Weitere Informationen erteilt das Sozialministeriumsservice.

Freiwillige Höherversicherung

Versicherte können freiwillig höhere Beiträge in die Pensionsversicherung einzahlen (pro Jahr höchstens den Betrag der doppelten Höchstbeitragsgrundlage, im Jahr 2020 € 10.740) und damit ihre Pensionsleistung erhöhen.

Geringfügigkeitsgrenze

Dieser Grenzbetrag stellt den Betrag des Einkommens aus selbständiger oder unselbständiger Arbeit dar, ab dem die Pflichtversicherung mit Beitragspflicht eintritt. Im ASVG beträgt die monatliche Grenze für Angestellte, ArbeiterInnen und freie DienstnehmerInnen € 460,66 im Jahr 2020.

Für selbständig Erwerbstätige (Gewerbetreibende, Neue Selbständige, KünstlerInnen) wird das im Einkommenssteuerbescheid als steuerpflichtig ausgewiesene Einkommen herangezogen. Für Personen, die mehrere Erwerbstätigkeiten ausüben oder die ein Ersatzeinkommen (Pension, Arbeitslosengeld, Kinderbetreuungsgeld etc.) beziehen, liegt die jährliche Pflichtversicherungsgrenze im Jahr 2020 bei € 5.527,92.

Höchstbeitragsgrundlage

Beiträge zur Sozialversicherung werden nur bis zur Höchstbeitragsgrundlage berechnet, darüber liegende Teile der Einkünfte sind beitragsfrei (aber nicht steuerfrei). Die Höchstbeitragsgrundlage für Angestellte und ArbeiterInnen liegt 2020 bei € 5.370 pro Monat und € 10.740 für Sonderzahlungen; für freie DienstnehmerInnen ohne Sonderzahlungen liegt sie bei € 6.265 pro Monat.

Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Die Pensionsversicherung sichert auch gegen das Risiko der Erwerbsunfähigkeit ab. Wer wegen einer Erkrankung seinen erlernten Beruf überhaupt nicht mehr ausüben kann oder völlig arbeitsunfähig geworden ist, erhält als Leistung der Pensionsversicherung eine befristete oder unbefristete Pension.

Für Personen ab dem Jahrgang 1964 gelten geänderte Regeln: Wer dauerhaft erwerbsunfähig (invalid) ist, erhält auf Antrag die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension. Ob Invalidität vorliegt, ist in erster Linie eine medizinische Frage, die bei einer Begutachtung durch ÄrztInnen der Pensionsversicherung beurteilt wird.

Wenn man nur vorübergehend erwerbsunfähig ist, kann man keine (befristete) Pension neu zuerkannt bekommen, stattdessen gibt es seit 1.1.2014 das → **Rehabilitationsgeld** (in Höhe des zustehenden Krankengeldes) oder das Umschulungsgeld (in Höhe des Arbeitslosengeldes zuzgl. 22% Zuschlag; mindestens in Höhe der → **Ausgleichszulage**) vom AMS für die Dauer einer Umschulung auf

einen Beruf, den man mit den vorhandenen gesundheitlichen Einschränkungen auf Dauer weiter ausüben kann. Die Zeiten des Bezugs von Rehabilitations- bzw. Umschulungsgeld werden auf das → **Pensionskonto** gutgeschrieben, die Beitragsgrundlage dafür bildet das zuletzt bezogene Bruttoeinkommen, das auch zur Berechnung der Höhe des Rehabilitations- bzw. Umschulungsgeldes herangezogen wird (siehe auch Rehabilitationsgeld).

Kinderbetreuungsgeld

Das Kinderbetreuungsgeld wird auf Antrag bei der zuständigen Krankenkasse an die Eltern kleiner Kinder ausgezahlt. Grundsätzlich ist die Bezugsdauer beschränkt, abhängig davon, für welche Variante die Eltern sich entscheiden. In allen Varianten kann die Bezugsdauer verlängert werden, wenn sich die Eltern das Kinderbetreuungsgeld teilen. Mit dem Antrag nach der Geburt des Kindes legen sich die Eltern fest, welche der folgenden Varianten sie beziehen wollen:

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld wird nach der Höhe des vorangegangenen Erwerbseinkommens berechnet. Es beträgt mindestens € 33,- und höchstens € 66 pro Tag und wird längstens bis zum 365. Tag nach der Geburt (bis zum 426. Tag, wenn sich die Eltern den Bezug teilen) ausgezahlt.

Das pauschale Kinderbetreuungsgeld wird für Geburten ab dem 1.3.2017 als Kinderbetreuungsgeld-Konto angeboten. Eltern können sich entscheiden, wie lange und in welcher Höhe sie den Pauschalbetrag im gesetzlich vorgegebenen Rahmen beziehen wollen. Die kürzeste Dauer beträgt 365 Tage + 91 Tage unübertragbarer Anspruch für den zweiten Elternteil mit einer Höhe von € 33,88 täglich, die längste Dauer beträgt 851 Tage + 212 Tage unübertragbarer Anspruch für den zweiten Elternteil mit einer Höhe von € 14,53 täglich. In jeder Variante sind 20% unübertragbar für den zweiten Elternteil reserviert. Bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit müssen die Zuverdienstgrenzen beachtet werden.

Auf der Webseite des BMAFJ finden Sie einen [Onlinerechner](#) für Geburten ab 1.3.2017. Während des Bezuges sind die BezieherInnen automatisch krankenversichert, erwerben aber keine (zusätzlichen) Pensionsansprüche über die → [Kindererziehungszeiten](#) hinaus.



Achtung: Die Dauer des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld hat keinen Einfluss auf die Anrechnung der Kindererziehungszeiten und ist unabhängig von der arbeitsrechtlichen Karenzierung.

Kindererziehungszeiten

In allen Pensionssystemen werden Kindererziehungszeiten berücksichtigt. Pro Kind werden ab der Geburt 48 Monate (4 Jahre) in das → [Pensionskonto](#) eingetragen (bei Mehrlingsgeburten 60 Monate, also 5 Jahre). Bei neuerlicher Geburt innerhalb dieser Frist verfallen die verbleibenden Monate, für das jüngste Kind werden dann wiederum 48 Monate gutgeschrieben. Die Beiträge werden auf der Basis gesetzlich festgelegter Beitragsgrundlagen berechnet und jährlich mit der → [Aufwertungszahl](#) aufgewertet. Im Jahr 2020 beträgt die monatliche Beitragsgrundlage € 1.922,59. Damit bringt ein Jahr Kindererziehungszeiten im Pensionskonto eine Erhöhung der monatlichen Pensionsleistung um rund € 29. Die Kindererziehungszeiten werden zunächst automatisch der Mutter gutgeschrieben. Wird Kinderbetreuungsgeld bezogen, erhält jeder Elternteil automatisch für jene Monate Kindererziehungszeiten, in denen er Kinderbetreuungsgeld bezog. Bei einem Nachweis, dass auch bzw. nur der zweite Elternteil vorwiegend für die Erziehung und Betreuung (etwa durch Nachweis der Karenzierung) zuständig war, können die Kindererziehungszeiten auch teilweise oder gänzlich – für den nachgewiesenen Zeitraum – auf den anderen Elternteil übertragen werden.

Kinderzuschuss

Alters- und InvaliditätspensionistInnen erhalten einen monatlichen Kinderzuschuss zur Pension, wenn sie für ein Kind zu sorgen haben. Als Kind gelten dabei Kinder (und unterhaltsberechtigten Enkelkinder im gemeinsamen Haushalt) bis 18, sowie darüber hinaus, wenn sie sich in Ausbildung befinden (max. bis zum vollendeten 26. Lebensjahr), ein Freiwilliges Sozialjahr absolvieren oder wenn sie erwerbsunfähig sind. Im Jahr 2020 beträgt der Zuschuss € 29,07.

Kontoerstgutschrift

Mit dem 1.1.2014 wurde für alle pflichtversicherten Personen ab dem Geburtsjahrgang 1955 aus den bereits erworbenen Pensionsansprüchen ein Sockelbetrag errechnet. Dieser Sockelbetrag ersetzt für alle Betroffenen die → **Parallelrechnung**. Er wurde als Kontoerstgutschrift im → **Pensionskonto** eingetragen und zeigt somit den Stand der Gesamtgutschrift und der fiktiven Leistungsansprüche zum Regelpensionsalter mit 1.1.2014 (das entspricht den bis 2013 erworbenen Leistungsansprüchen auf eine gesetzliche Pension) an.

Kontoprozentsatz

Die → **Teilgutschrift** im Pensionskonto beträgt 1,78 % von der Jahresbeitragsgrundlage. Dieser Kontoprozentsatz ist im APG gesetzlich fixiert.

Korridor pension

Es ist möglich ab dem 62. Lebensjahr in die Korridor pension zu gehen, wenn mindestens 40 Versicherungsjahre vorliegen. Da in diesem Fall der Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter liegt, wird die Pension mit → **Abschlägen** (von 0,425 % pro Monat vor dem Regelpensionsalter, maximal 15,3 %) berechnet. Für Frauen ist diese Pensionsform erst ab 2025 relevant, wenn das gesetzliche → **Pensionsantrittsalter** auf über 62 Jahre angestiegen sein wird. Seit 1.1.2020 werden bei mindestens 45 Versicherungsjahren keine Abschläge fällig.

Krankengeld

Das Krankengeld wird auf Antrag von den zuständigen Krankenversicherungen für höchstens ein Jahr ausgezahlt, sobald Versicherte keinen Anspruch mehr auf die volle Entgeltfortzahlung von ihren ArbeitgeberInnen haben (im Fall von selbständig Erwerbstätigen ab der siebenten Woche des Krankenstandes). Im → **Pensionskonto** werden auch für Zeiten des Krankengeldes Beiträge vermerkt; die → **Bemessungsgrundlage** ist das Einkommen vor Beginn des Krankenstandes.

Langzeitversichertenpension („Hacklerregelung“)

Die Langzeitversichertenpensionen ermöglichen einen Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter. Voraussetzung dafür ist, dass ein ausreichend langer Versicherungsverlauf mit Versicherungszeiten vorliegt, die für diese spezielle Pensionsart berücksichtigt werden können. Die „Hacklerregelung I“ galt für Frauen bis Geburtsjahrgang 1958 und für Männer bis Geburtsjahrgang 1953 und ermöglichte einen vorzeitigen, abschlagsfreien Pensionsantritt mit frühestens 55/60 Jahren, wenn bis Ende 2013 mindestens 40/45 Versicherungsjahre mit so genannten „qualifizierten Versicherungszeiten“ vorlagen. Die „Hacklerregelung II“ gilt für Frauen ab Geburtsjahrgang 1959 und Männer ab Geburtsjahrgang 1954. Sie ermöglicht den Antritt der Pension ab Erreichen des 62. Lebensjahres, wenn bzw. sobald mindestens 45 anrechenbare Versicherungsjahre vorliegen. Für Frauen gilt eine Übergangsregelung, nach der das Antrittsalter für die „Hacklerregelung II“ ab dem Geburtsjahrgang 1959 schrittweise von 57 auf 62 Jahre (für Geburtstage ab dem 2.6.1965) angehoben wird und die erforderlichen Versicherungszeiten von 42 auf 45 Jahre gesteigert werden.

Als anrechenbare Versicherungszeiten gelten für die „Hacklerregelung II“ Zeiten der Pflichtversicherung auf Grund eigener Erwerbstätigkeit, höchstens 60 Monate Kindererziehungszeiten, Zeiten des Wochengeldbezugs vor der Geburt und Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes. Die Langzeitversichertenpension kann nur ausgezahlt werden, wenn die Erwerbstätigkeit

beendet wurde und solange keine andere Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze ausgeübt wird. Bei der „Hacklerregelung II“ wird die Pension mit einem → **Abschlag** von 4,2% pro Jahr (0,35% pro Monat) vor dem Erreichen des Regelpensionsalters berechnet. Aufgrund der schrittweisen Anhebung des Frauenpensionsantrittsalters überschneidet sich für Frauen mit Geburtstagen zwischen 1.1.1962 und 1.12.1965 das Antrittsalter für die „Hacklerregelung II“ mit dem Regelpensionsalter, sie können also eine Alterspension ohne Abschläge in Anspruch nehmen.

Nachentrichtung von Beiträgen für Schul- und Studienmonate (Nachkauf)

Ausbildungszeiten nach dem 15. Lebensjahr sind keine Versicherungszeiten. Sie können durch die spätere Nachentrichtung von Beiträgen aktiviert werden. Die Kosten für die nachentrichteten Beiträge werden jedes Jahr mit dem gesetzlichen Anpassungsfaktor angehoben; grundsätzlich gilt also, dass die Beiträge jedes Jahr teurer werden. Der Antrag kann jederzeit bis zum → **Stichtag** gestellt werden. Im Jahr 2020 muss pro Monat ein Betrag von € 1.224,36 nachentrichtet werden.

Notstandshilfe

Die Notstandshilfe ist eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen (insbesondere auch eine finanzielle Notlage) im Anschluss an das → **Arbeitslosengeld** vom AMS bezahlt wird. Dabei wird die Kranken- und Pensionsversicherung als Leistung der Arbeitslosenversicherung weitergeführt. Voraussetzung dafür ist, dass die Meldung beim AMS aufrechterhalten wird und dass man sich weiter für die Arbeitsvermittlung bereithält. Unter der Voraussetzung, dass tatsächlich Notstandshilfe bezogen wird oder dass die Meldung beim AMS weitergeführt wird, werden 64% von der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld (d. h. Jahresbruttoeinkommen) als Beitragsgrundlage für die Teilgutschrift genommen.

Parallelrechnung

Die Parallelrechnung wurde mit der Pensionsreform 2005 eingeführt, um für Personen, die bereits näher am gesetzlichen Pensionsantrittsalter waren, Verluste aus der Einführung der lebenslangen Durchrechnung im Pensionskontorecht, das ab 2005 mit komplexen Übergangsbestimmungen galt, zu vermindern. Sie galt für alle in der gesetzlichen Pensionsversicherung pflichtversicherten Personen ab dem Geburtsjahrgang 1955, deren Pensionsstichtag vor dem 31.12.2013 lag. In der Parallelrechnung wurde eine Vergleichsberechnung angestellt, nach der eine Pension nach dem bis 2004 geltenden Recht (mit einer schrittweise sinkenden Verlustdeckelung und schrittweise steigenden Durchrechnungszeiträumen) und eine Pension nach dem ab 2005 geltenden Recht zueinander in eine rechnerische Beziehung gesetzt wurden, deren Ergebnis die tatsächlich anfallende Pensionsleistung darstellte. Die Anwendung der Parallelrechnung brachte zwar eine angemessene Berücksichtigung des Vertrauensschutzes, war aber für die Betroffenen kaum nachvollziehbar und führte zu einem hohen Verwaltungsaufwand für die Pensionsversicherungsträger. Die Parallelrechnung wurde daher für alle ab 1955 geborenen Personen, die vor 2005 mindestens einen Versicherungsmonat erworben hatten, zum Stichtag 1.1.2014 durch die → **Kontoerstgutschrift** ersetzt.

Pensionsantrag

Weder das Erreichen des Pensionsantrittsalters noch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses lösen den Pensionsanspruch aus. Den Antrag auf Berechnung und Auszahlung der Pension kann nur die versicherte Person selbst stellen (Adressen finden Sie am Ende der Broschüre). Der Pensionsantrag löst den → **Stichtag** aus (siehe auch → **Antragsprinzip**).

Pensionsantritt

Mit dem → **Pensionsantrag** wird das → **Pensionskonto** geschlossen und die Höhe der Pensionsleistung berechnet. Die Pension wird ab diesem Zeitpunkt regelmäßig 14mal im Jahr jeweils zum Monatsletzten ausbezahlt.



Achtung: Es gibt keinen unmittelbaren rechtlichen Zusammenhang zwischen dem Erreichen des gesetzlichen Pensionsantrittsalters und dem Ende des Arbeitsverhältnisses. Es steht den Versicherten frei, wann sie den Pensionsantrag stellen und wann sie ihre Erwerbstätigkeit beenden.

Ab Erreichen des gesetzlichen → **Pensionsantrittsalters** gibt es keine Begrenzungen für Einkommen zusätzlich zur Pension (vgl. → **Zuverdienst**).

Pensionsantrittsalter

Grundsätzlich gilt in Österreich das gesetzliche Pensionsantrittsalter von 65 Jahren. Aufgrund der Aufhebung des früheren Pensionsantrittsalters für Frauen durch den Verfassungsgerichtshof wird das Antrittsalter für Frauen in den gesetzlichen Pensionssystemen ab dem Jahr 2024 abhängig vom Geburtsdatum schrittweise angehoben:

Frauen mit Geburtsdatum	erreichen das Pensionsantrittsalter mit
02.12.1963 – 01.06.1964	60 Jahren und 6 Monaten
02.06.1964 – 01.12.1964	61 Jahren
02.12.1964 – 01.06.1965	61 Jahren und 6 Monaten
02.06.1965 – 01.12.1965	62 Jahren
02.12.1965 – 01.06.1966	62 Jahren und 6 Monaten
02.06.1966 – 01.12.1966	63 Jahren
02.12.1966 – 01.06.1967	63 Jahren und 6 Monaten
02.06.1967 – 01.12.1967	64 Jahren
02.12.1967 – 01.06.1968	64 Jahren und 6 Monaten
ab 02.06.1968	65 Jahren

Pensionsbonus

s. → Ausgleichzulagenbonus

Pensionserhöhung

Die gesetzlichen Regelungen sehen vor, dass die Pension jedes Jahr zum 1. Jänner angehoben wird. Das Ausmaß der Anhebung wird jährlich im Vorhinein durch eine Verordnung des zuständigen Ministeriums festgelegt. Im Allgemeinen orientiert sich die Anhebung an den Preissteigerungen (Inflationsabgeltung), das ist aber nicht verpflichtend, da der Anpassungsfaktor nur ein Richtwert ist. Tatsächlich gab es in vergangenen Jahren wiederholt Anhebungen unter der Inflationsrate bzw. in gestaffelter Höhe mit niedrigeren Prozentsätzen für höhere Pensionen. Die Erhöhung für das Jahr 2020 erfolgte, wie in den Vorjahren, gestaffelt: um 3,6% für Pensionen bis € 1.111 und zwischen 3,6 und 1,8% absinkend für höhere Pensionen. Pensionseinkommen über € 5.220 monatlich werden mit einem Pauschalwert von € 94 angehoben. Seit 1.1.2020 werden Pensionen bereits im Jahr nach dem Pensionsantritt angehoben (zuvor galt dies erst im zweiten Kalenderjahr nach Pensionsantritt).

Pensionskonto

Die Bestimmungen über das Pensionskonto gelten für alle Versicherten ab dem Geburtsjahrgang 1955 (für LandesbeamtInnen und BundesbeamtInnen bis zum Geburtsjahrgang 1975 mit Einschränkungen). Aufgrund der Übergangsbestimmungen zur Pensionsreform 2005 und der Umstellung auf die → **Kontoerstgutschrift** ist das Pensionskonto erst seit 2014 für alle Versicherten in vollem Umfang zugänglich. Im Pensionskonto werden die Beiträge zur Pensionsversicherung und die daraus resultierenden (vorläufigen) Pensionsleistungen transparent und nachvollziehbar dargestellt. Jedes Jahr werden die → **Beitragsgrundlagen** eingetragen, die die versicherte Person aufgrund ihrer → **Erwerbstätigkeit**, durch die Berücksichtigung von → **Krankengeld**, → **Arbeitslosengeld** oder → **Kindererziehungszeiten** oder durch eine → **Weiterversicherung** oder → **Selbstversicherung** erworben hat. Daraus wird mit dem

Kontoprozentsatz von 1,78 % für jedes Jahr eine → **Teilgutschrift** gebildet. Die Teilgutschriften werden jedes Jahr zur Gesamtgutschrift addiert und mit der → **Aufwertungszahl** für Pensionen, der jedes Jahr neu festgesetzt wird, aufgewertet (d. h. verzinst). Die Gesamtgutschrift stellt die Höhe des (vorläufigen jährlichen) Pensionsanspruchs dar, den die versicherte Person bis zum Ende des jeweiligen Jahres erworben hat.

Pensionssplitting

Eltern können vereinbaren, dass höchstens 50 % der aus Erwerbstätigkeit resultierenden Teilgutschriften vom Pensionskonto des erwerbstätigen Elternteils auf das Pensionskonto des Elternteils übertragen werden, der sich überwiegend um die Pflege und Betreuung des gemeinsamen Kindes kümmert (wenn dieser Elternteil im jeweiligen Kalenderjahr wegen Kindererziehung versichert war). Dabei können Teilgutschriften vom Kalenderjahr der Geburt bis zum Jahr, in dem das Kind sieben Jahre alt wird, übertragen werden. Bei mehreren Kindern sind Übertragungen für höchstens 14 Kalenderjahre möglich.

Das freiwillige Splitting muss beim zuständigen Pensionsversicherungsträger beantragt werden. Dieser Antrag kann auch im Nachhinein bis spätestens zum Ende des 10. Lebensjahres des jüngsten Kindes gestellt werden. Das Splitting kann später nicht mehr rückgängig gemacht werden, z. B. im Fall einer Scheidung oder einer schweren Erkrankung des übertragenden Elternteils, und kann für gemeinsame leibliche, Adoptiv- und Pflegekinder vereinbart werden. Durch das Splitting erhöht sich die Pensionsleistung des Elternteils, der die zusätzlichen Teilgutschriften erhält, für den anderen Elternteil verringert sich die Pensionshöhe. Weitere Auskünfte zum Splitting und zur Antragstellung erteilt die Pensionsversicherungsanstalt.

Pflegekarenz, Pflegezeit

Bei vorübergehendem Pflegebedarf von nahen Angehörigen mit Pflegestufe 3 oder darüber, können ArbeitnehmerInnen die Karenzierung des Arbeitsverhältnisses

nisses oder die Reduktion der Arbeitszeit für jeweils ein bis drei Monate pro zu pflegender Person mit ihren ArbeitgeberInnen vereinbaren. Die Pflegekarenz/-teilzeit kann um maximal drei weitere Monate verlängert werden, wenn sich die Pflegestufe erhöht.

Seit 1.1.2020 haben ArbeitnehmerInnen in Betrieben mit mehr als 5 ArbeitnehmerInnen einen **Rechtsanspruch** auf insgesamt vier Wochen Pflegekarenz/-teilzeit.

Pflegekarenzgeld

Während der Pflegekarenz besteht Anspruch auf das Pflegekarenzgeld, das beim Sozialministeriumsservice beantragt werden muss (entspricht dem Arbeitslosengeld, mindestens in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze), bei Pflegekarenzteilzeit wird ein entsprechender Teilbetrag ausgezahlt.

Während der Pflegekarenz werden Pensionszeiten analog zur Beitragsgrundlage der → **Kindernerziehungszeiten** erworben (2020: € 1.922,59), die aus öffentlichen Mitteln gezahlt werden. Während einer Pflegekarenzteilzeit zahlt der Bund einen Teilbetrag zusätzlich zu den durch die Teilzeiterwerbstätigkeit erworbenen Teilgutschriften (aliquot zum ausbezahlten Teilbetrag des Pflegekarenzgeldes).

Wer bei Eintritt des Pflegefalls eine Leistung vom AMS bezogen hat, kann sich für maximal 3 Monate abmelden und das Pflegekarenzgeld beantragen, das in der Höhe der zuletzt bezogenen Leistung des AMS entspricht. Die Kranken- und die Pensionsversicherung wird in diesem Fall in der Höhe des zuletzt zustehenden Gehalts bzw. auf Grundlage der zuletzt bezogenen AMS-Leistung weitergeführt, die Beiträge werden vom Bund getragen. Weitere Informationen zu Antragstellung und Voraussetzungen erteilt das Sozialministeriumsservice.

Pflichtversicherung

Die Pflichtversicherung ist ein wesentliches Prinzip der österreichischen Sozialversicherung und gesetzlich (im ASVG, GSVG, BSVG) festgelegt. Erwerbstätige mit einem Entgelt über der → **Geringfügigkeitsgrenze** sind automatisch in die Pflichtversicherung einbezogen. Das bedeutet, dass automatisch → **Beiträge** von den DienstnehmerInnen und den DienstgeberInnen in die Sozialversicherung (Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung) vom Gehalt abgezogen und eingezahlt werden. Für die Pensionsversicherung sind die gezahlten Beiträge im → **Pensionskonto** sichtbar. Während der → **Arbeitslosigkeit**, → **Kindererziehungszeiten** oder → **Pflegekarenz** werden die Beiträge unter bestimmten Voraussetzungen von der öffentlichen Hand übernommen. In anderen Fällen besteht die Möglichkeit der freiwilligen → **Selbstversicherung** oder → **Weiterversicherung**.

Regelpensionsalter

Siehe → **Pensionsantrittsalter**.

Rehabilitationsgeld

Seit Anfang 2014 werden für Versicherte ab dem Geburtsjahrgang 1964 keine neuen befristeten → **Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionen** mehr zuerkannt. Bei länger dauernder Erwerbsunfähigkeit wird stattdessen das Rehabilitationsgeld gezahlt, das wie das Krankengeld berechnet wird und das bei Bedarf verlängert werden kann. Im Pensionskonto werden weiter 1,78% von dem Bruttoeinkommen eingetragen, das auch für das Krankengeld herangezogen wurde. Die Mindesthöhe des Rehabilitationsgeldes entspricht dem Richtsatz der → **Ausgleichszulage** für Einzelpersonen. Neben dem Bezug von Rehabilitationsgeld kann eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden, liegen die Erwerbseinkünfte über der Geringfügigkeitsgrenze, wird nur ein Teilbetrag des Rehabilitationsgeldes ausbezahlt.

Schwerarbeitspension

Die Schwerarbeitspension ist eine Form der vorzeitigen → **Alterspension** mit besonderen Voraussetzungen. Wer mindestens 540 Versicherungsmonate (45 Versicherungsjahre) erworben hat und in den letzten 20 Jahren vor dem Stichtag mindestens 120 Monate Schwerarbeitszeiten nachweist, kann bereits ab dem 60. Lebensjahr in Pension gehen. Für Frauen ist die Schwerarbeitspension aufgrund der schrittweisen Anhebung des Pensionsantrittsalters erst ab 2024 relevant.

Was als Schwerarbeit gilt, ist im APG und in der Schwerarbeitsverordnung genau definiert. Darunter fallen u. a. Arbeiten mit regelmäßiger Nacharbeit im Schicht- und Wechseldienst, berufsbedingte Pflege von Menschen mit besonderem Behandlungsbedarf (z. B. Hospiz- oder Palliativpflege) und schwere körperliche Arbeiten. Seit 2005 sind ArbeitgeberInnen dazu verpflichtet, der Sozialversicherung das Vorliegen von Schwerarbeit anzuzeigen, damit die entsprechenden Monate vermerkt werden können. Versicherte können ab dem 55. Lebensjahr bei ihrer Pensionsversicherung ein Verfahren zur Feststellung einleiten, ob Schwerarbeitszeiten vorgelegen haben, z. B. vor 2005 oder in Fällen, in denen ArbeitgeberInnen Meldungen unterlassen oder falsch erstattet haben.

Selbstversicherung

Wer noch nie in der Sozialversicherung versichert war, kann sich in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung selbst versichern. Die Beiträge für die Pensionsversicherung entsprechen denen für eine → **Weiterversicherung**. Wer ein Einkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze (2020: € 460,66 pro Monat) bezieht, kann sich um einen pauschalen Beitrag in der Kranken- und in der Pensionsversicherung selbst versichern („opting-in“; € 65,03 monatlich im Jahr 2019).

Während Zeiten der Pflege von behinderten Kindern oder naher Angehöriger werden die Beiträge der Selbstversicherung für pflegende Angehörige aus den Mitteln der öffentlichen Hand getragen, die Beitragsgrundlage entspricht jener der Kindererziehungszeiten. Die **Selbstversicherung für pflegende Angehörige** muss beim Pensionsversicherungsträger beantragt werden, dies ist für höchstens ein Jahr rückwirkend möglich.

Sozialversicherungsträger

Bezeichnung für die Einrichtungen, die die Sozialversicherung (d. h. Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung) administrieren.

Stichtag

Der Stichtag wird durch den → **Antrag** auf eine Sozialversicherungsleistung ausgelöst. Bei Pensionen ist der Stichtag der Monatserste, der auf das Datum der Antragstellung folgt bzw. der Monatserste, an dem der Antrag gestellt wird. Der Stichtag ist der Zeitpunkt, zu dem der Leistungsanspruch tatsächlich berechnet wird. Bei den Pensionen bewirkt das Auslösen des Stichtags die Berechnung der Gesamtgutschrift (Summe aller aufgewerteten Teilgutschriften) im → **Pensionskonto** und den Anfall der Pensionsleistung.

Teilgutschrift

Die Teilgutschrift im Pensionskonto ist 1,78 % (→ **Kontoprozentsatz**) der Jahresbeitragsgrundlage. Sie wird mit vorangegangenen Teilgutschriften addiert und fortlaufend um einen jährlich gelegten Satz (→ **Aufwertungszahl**) aufgewertet (verzinst), den Monatsbetrag erhält man bei Division durch 14.

Teilpension

Die BezieherInnen einer → **Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension** können neben ihrer Pension eine Erwerbstätigkeit ausüben; übersteigt die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen bestimmte Beträge, wird ein Teil der Pension (30%–50%) gekürzt.

Teilversicherung

Die Pensionsversicherung und die Krankenversicherung sowie die Beitragszahlungen werden von Gesetzes wegen in bestimmten Fällen als Teilversicherung weitergeführt, obwohl kein Pflichtversicherungsverhältnis mehr vorliegt. Das betrifft vor allem Zeiten des Bezugs von Krankengeld oder Rehabilitationsgeld, von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Weiterbildungsgeld, Zeiten des Bezugs von Pflegekarenzgeld und die Kindererziehungszeiten.

Umlageverfahren

Beim Umlageverfahren werden die laufenden Beiträge der Versicherten zur (Mit)Finanzierung der laufenden Leistungen an die PensionistInnen verwendet. Das Umlageverfahren wurde bei Gründung der Allgemeinen Sozialversicherung 1956 eingeführt und in der Folge auf die Sozialversicherung der Selbständigen und der BäuerInnen ausgedehnt. Das Umlageverfahren war von Anfang an so konzipiert, dass ein wesentlicher Teil der Finanzierung der Pensionsleistungen aus Steuermitteln aufgebracht werden sollte. Dieser so genannte Bundesbeitrag deckt für ArbeitnehmerInnen rund 15%, für Selbständige knapp 46% und für BäuerInnen rund 78% der Pensionskosten ab. Er dient zur Stabilisierung der Pensionshöhe und zur Finanzierung von sozialen Aspekten der Pensionsversicherung, z. B. der Ausgleichszulage und eines Teils der Hinterbliebenenpensionen.

Versicherungsfall

Die in der Pensionsversicherung abgedeckten Risiken Alter, Erwerbsunfähigkeit und Tod der Versicherten werden verwirklicht, sobald der Versicherungsfall eingetreten ist. Der Versicherungsfall des Alters tritt ein, wenn das Lebensalter für einen Anspruch auf eine Pension erreicht ist. Der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit setzt voraus, dass die Pensionsversicherung die medizinischen Gründe dafür feststellt, dass der angestammte Beruf nicht weiter ausgeübt werden kann. Ein Leistungsanspruch auf Pension setzt außerdem voraus, dass ausreichend Versicherungszeiten vorliegen (s. → **Wartezeit**).

Waisen-/Halbwaisenpension

Beim Tod von Eltern haben deren Kinder bis zum 18. Lebensjahr bzw. bis zur Vollendung einer weiterführenden Ausbildung oder bei Teilnahme am freiwilligen Umwelt- oder Sozialjahr (maximal bis zum 27. Lebensjahr) Anspruch auf eine Waisen- oder Halbwaisenpension. Die Höhe beträgt 24 % der (fiktiven) Pension der verstorbenen Person für Halbwaisen und 36 % für Vollwaisen. Wenn die verstorbene Person die → **Wartezeit** nicht erfüllt hat (mindestens einen Beitragsmonat), erhalten die Waisen eine einmalige Abfindung. Der Antrag auf Waisen-/Halbwaisenpension kann bei der PVA sowie anderen Sozialversicherungsträgern (z. B. bei den Krankenkassen) gestellt werden.

Wartezeit

Der Leistungsanspruch auf eine Pension setzt voraus, dass der → **Versicherungsfall** eingetreten ist und dass ausreichend Versicherungszeiten vorliegen. Die allgemeine Wartezeit für eine Alterspension beträgt 15 Versicherungsjahre (180 Versicherungsmonate), von denen mindestens sieben Jahre (84 Versicherungsmonate) aus einer pflichtversicherten Erwerbstätigkeit resultieren müssen. Für die → **Korridorpension** und die → **Langzeitversichertenpension** („Hacklerregelung II“) sowie auch für den → **Ausgleichzulagenbonus** müssen besonders lange Versicherungszeiten vorliegen. Die Wartezeit für eine → **Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension** bzw. für den Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension (→ **Waisen-/Halbwaisenpension** bzw. → **Witwen-/Witwerpension**) beträgt fünf Versicherungsjahre und steigt ab dem 50. Lebensjahr schrittweise auf 15 Versicherungsjahre an.

Weiterbildungsgeld

Das Weiterbildungsgeld ist eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die auf Antrag für die Dauer einer Bildungskarenz ausgezahlt wird. Sie entspricht in der Höhe dem Arbeitslosengeld, in der Pensionsversicherung wird das Weiterbildungsgeld genauso behandelt wie das → **Arbeitslosengeld**, d. h. es werden aufgrund einer → **Teilversicherung** Versicherungsmonate und Teilgutschriften erworben.

Weiterversicherung

Bei Ausscheiden aus einer → **Pflichtversicherung** oder einer → **Selbstversicherung** in der Pensionsversicherung kann man sich auf Antrag weiter versichern. Mit der Weiterversicherung kann man Lücken im Versicherungsverlauf schließen. Die Beiträge richten sich nach der letzten bei der Sozialversicherung vermerkten → **Beitragsgrundlage** (2020 mindestens € 844,50 und höchstens € 6.265) und dem Beitragssatz von 22,8 %, daraus ergeben sich € 192,55 als Mindestbeitrag und € 1.428,42 als Höchstbeitrag.

In sozial besonders zu berücksichtigenden Fällen werden die Beiträge für die **Weiterversicherung für pflegende Angehörige** aus öffentlichen Mitteln gezahlt. Dies betrifft Personen, die ihre Erwerbstätigkeit wegen der Pflege von nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3 überwiegend einschränken oder aufgeben, oder die ein Kind mit Behinderungen, für das die erhöhte Familienbeihilfe gezahlt wird, zu Hause pflegen.

Witwen-/Witwerpension

Beim Tod von Versicherten haben überlebende EhepartnerInnen und eingetragene PartnerInnen Anspruch auf die Witwen-/Witwerpension, wenn die versicherte Person die erforderliche → **Wartezeit** erfüllt hat. Die Höhe bewegt sich zwischen 0% und 60% der Pension der verstorbenen Person, abhängig vom Verhältnis der durchschnittlichen Einkommen der PartnerInnen zueinander. Je höher das eigene Einkommen der Überlebenden ist, umso geringer ist der Anspruch auf Witwen-/Witwerpension. Sollte noch keine Pension bezogen worden sein, wird die fiktive → **Invaliditätspension bzw. Berufsunfähigkeitspension** als Grundlage herangezogen. Falls nicht alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (z. B. Wartezeit), erhalten Hinterbliebene eine einmalige Abfindung. Ansprüche auf Witwen-/Witwerpensionen bestehen auch bei geschiedenen Ehen und aufgelösten eingetragenen Partnerschaften, wenn die Hinterbliebenen davor einen Unterhaltsanspruch hatten. Der Antrag

auf Witwen-/Witwerpension kann bei der PVA sowie anderen Sozialversicherungsträgern (z. B. bei den Krankenkassen) gestellt werden.

Wochengeld

Das Wochengeld ist eine Leistung aus der Krankenversicherung. Es wird während des Mutterschutzes bzw. des Beschäftigungsverbots für Schwangere sowie nach der Entbindung von der zuständigen Krankenkasse gezahlt. Angestellte, Arbeiterinnen und freie Dienstnehmerinnen erhalten ihr durchschnittliches Nettogehalt, die konkrete Berechnung erfolgt in Tagsätzen. Im Pensionskonto wird der 30fache Wert des Wochengeld-Tagsatzes als Beitragsgrundlage verwendet. Für Selbständige siehe unter → **Betriebshilfe**.

Zuschlag

Mit Erreichen des Pensionsantrittsalters muss kein → **Antrag** gestellt werden. Für jeden Monat, in dem nach dem Erreichen des Pensionsantrittsalters weiter einer beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgegangen wird, erhöht sich die Pension um einen zusätzlichen Zuschlag von 0,35 % monatlich. Der Zuschlag beträgt damit pro Jahr 4,2 %, höchstens jedoch insgesamt 12,6 %.

Zuverdienst

Ab Erreichen des Regelpensionsalters dürfen PensionistInnen ohne Begrenzung und ohne Anrechnung zur Pension dazu verdienen. Dies gilt auch bei → **Korridorpensionen** und bei → **Schwerarbeitspensionen**. Ausgenommen sind → **Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionen** (siehe → **Teilpension**). Für solche Zusatzeinkommen gelten wie für alle anderen Einkommen die Bestimmungen über Pflichtversicherung. Die Pensionsbeiträge, die bezahlt werden müssen, wirken sich als → **besonderer Höherversicherungsbeitrag** für erwerbstätige PensionsbezieherInnen in Form einer zusätzlichen Pensionserhöhung aus.

Informationsadressen



Versicherungsanstalt für den öffentlichen Dienst, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)

Hauptstelle und Landestelle:

Wien und Niederösterreich
und Burgenland

Josefstädter Straße 80
A-1080 Wien
+43 5 0405-23700
postoffice@bvaeb.at

BVAEB Salzburg

Faberstraße 2A
A-5020 Salzburg
+43 5 0405-27700
Lst.salzburg@bvaeb.sv.at

BVAEB Kärnten

Siebenhügelstraße 1
A-9020 Klagenfurt am Wörthersee
+43 5 0405-26700
Lst.kaernten@bvaeb.sv.at

Landstellen:

BVAEB Steiermark

Grieskai 1056
A-8020 Linz
+43 5 0405-25700
Lst.steiermark@bvaeb.sv.at

BVAEB Tirol

Meinhardstraße 1
A-6010 Innsbruck
+43 5 0405-28700
Lst.tirol@bvaeb.sv.at

BVAEB Oberösterreich

Hessenplatz 5
A-4010 Linz
+43 5 0405-24700
Lst.oberoesterreich@bvaeb.sv.at

BVAEB Vorarlberg

Montfortstraße 11
A-6900 Bregenz
+43 5 0405-29700
Lst.vorarlberg@bvaeb.sv.at

neue Adresse ab 14.04.2020:

Hessenplatz 14
A-4020 Linz

Sozialversicherung der Selbstständigen (SVS)¹

Telefon: +43 5 080 88 08 (für Zentrale und alle Landesstellen)

Pension und Pflege: pps@svs.at

Hauptstelle und Landestelle:

SVS Wien

Wiedner Hauptstraße 84–86

A-1050 Wien

Landesstellen:

SVS Niederösterreich

Neugebäudeplatz 1

A-3100 St. Pölten

SVS Burgenland

Siegfried-Marcus-Straße 5

A-7000 Eisenstadt

SVS Oberösterreich

Mozartstraße 41

A-4010 Linz

SVS Steiermark

Körblergasse 115

A-8010 Graz

SVS Kärnten

Bahnhofstraße 67

A-9020 Klagenfurt am Wörthersee

SVS Salzburg

Auerspergstraße 24

A-5020 Salzburg

SVS Tirol

Klara-Pölt-Weg 1

A-6020 Innsbruck

SVS Vorarlberg

Schloßgraben 14

A-6800 Feldkirch

oder

Monfortstraße 9

A-6900 Bregenz

1 Versicherte: Gewerbetreibende, Freiberufler und Freiberuflerinnen sowie im Bereich der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätige Personen

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)

Telefon: +43 5 03 03 (für Hauptstelle und alle Landesstellen)

PVA Hauptstelle:

Friedrich Hillegeist-Straße 1
A-1021 Wien
pva@pensionsversicherung.at

PVA Steiermark

EGgenberger Straße 3
A-8021 Graz
pva-lsg@pensionsversicherung.at

Landesstellen:

PVA Wien

Friedrich Hillegeist-Straße 1
A-1021 Wien
pva-lsw@pensionsversicherung.at

PVA Kärnten

Südbahngürtel 10
A-9021 Klagenfurt am Wörthersee
pva-lsk@pensionsversicherung.at

PVA Niederösterreich

Kremser Landstraße 5
A-3100 St. Pölten
pva-lsn@pensionsversicherung.at

PVA Salzburg

Schallmooser Hauptstraße 11
A-5021 Salzburg
pva-lss@pensionsversicherung.at

PVA Burgenland

Ödenburger Straße 8
A-7001 Eisenstadt
pva-lsb@pensionsversicherung.at

PVA Tirol

Ing.-Etzel-Straße 13
A-6020 Innsbruck
pva-lst@pensionsversicherung.at

PVA Oberösterreich

Terminal Tower, Bahnhofplatz 8
A-4020 Linz
pva-lso@pensionsversicherung.at

PVA Vorarlberg

Zollgasse 6
A-6850 Dornbirn
pva-lsv@pensionsversicherung.at

Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)

Die Adressen und Telefonnummern der jeweiligen Bezirks- und Außenstellen bzw. KundInnencenter erfahren sie auf den angegebenen Websites oder telefonisch bei den Zentralen.

PVA Hauptstelle:

Wienerbergstraße 15-19
A-1100 Wien
+43 5 0766-11
office-w@oegk.at

ÖGK Kärnten

Kempferstraße 8
A-9021 Klagenfurt
+43 5 0766-16
office-k@oegk.at

Landesstellen:

ÖGK Wien

Haidingergasse 1
A-1030 Wien
+43 5 0766-0
kundenservice@oegk.at
versicherungsservice@oegk.at

ÖGK Niederösterreich

Kremser Landstraße 3
A-3100 St. Pölten
+43 5 0766-126100
office-n@oegk.at

ÖGK Burgenland

Siegfried Marcus-Straße 5
A-7000 Eisenstadt
+43 5 0766-13
office-b@oegk.at

ÖGK Oberösterreich

Gruberstraße 77, Postfach 61
A-4021 Linz
+43 5 0766-14
office-o@oegk.at

ÖGK Salzburg

Engelbert-Weiß-Weg 10
A-5020 Salzburg
+43 5 0766-17
office-s@oegk.at

ÖGK Steiermark

Josef-Pongratz-Platz 1

A-8010 Graz

+43 5 0766-15

office-st@oegk.at

ÖGK Tirol

Klara-Pölt-Weg 2

A-6020 Innsbruck

+43 5 0766-181920

office-t@oegk.at

ÖGK Vorarlberg

Jahngasse 4

A-6850 Dornbirn

+43 5 0766-19

office-v@oegk.at

Kammern für Arbeiter und Angestellte

www.arbeiterkammer.at

Die Adressen und Telefonnummern der jeweiligen Bezirks- und Außenstellen erfahren sie auf den angegebenen Websites oder telefonisch bei den Zentralen.

AK Wien

Prinz Eugen Straße 20-22
A-1040 Wien
+43 1 501 65 0

AK Salzburg

Markus-Sittikus-Straße 10
A-5020 Salzburg
+43 662 86 87

AK Burgenland

Wiener Straße 7
A-7000 Eisenstadt
+43 1 2682 740

AK Steiermark

Hans-Resel-Gasse 8-14
A-8020 Graz
+43 5 7799

AK Kärnten

Bahnhofplatz 3
A-9021 Klagenfurt am Wörthersee
+43 50 477

AK Tirol

Maximilianstr. 7
A-6020 Innsbruck
0800-22 55 22
innsbruck@ak-tirol.com

AK Niederösterreich

AK-Platz 1
A-3100 St. Pölten
+43 5 7171
mailbox@aknoe.at

AK Vorarlberg

Widnau 2-4
6800 Feldkirch
+43 50 258-0
kontakt@ak-vorarlberg.at

AK Oberösterreich

Volksgartenstraße 40
A-4020 Linz
+43 50 6906 0
info@akooe.at

Internetangebote und weitere Informationen

www.trapez-frauen-pensionen.at

EU-Projekt „TRAPEZ-Transparente Pensionszukunft“ des BKA, in Kooperation mit BMSGPK, BMAFJ, WIFO und FORBA zur Sicherung der ökonomischen Unabhängigkeit von Frauen im Alter.

www.neuespensionskonto.at

Zugang zum eigenen Pensionskonto sowie Rechner zur Einschätzung der eigenen Pension und weitere Informationen.

rechner.cpulohn.at/bmf.gv.at

Rechner des Bundesministeriums für Finanzen zur Umrechnung von Brutto-Gehältern und Brutto-Pensionen auf Nettobeträge.

www.ams.at

Informationen des Arbeitsmarktservice über Leistungen, Voraussetzungen, Kontaktadressen der Geschäftsstellen sowie Online-Ratgeber und Online-Rechner zu Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und Altersteilzeit.

www.sozialministeriumservice.at

bietet unter „Finanzielles“ Informationen und Antrag auf Pflegekarenz.

www.bmafj.gv.at/Themen/Familie.html

Informationen zu Kinderbetreuungsgeld, Online-Rechner für Kinderbetreuungsgeld ab 1.3.2017.

www.sozialversicherung.at

Bietet unter Zahlen/Daten/Fakten einen Überblick über die aktuellen Werte (Beiträge, Leistungen) der Sozialversicherung.

Abkürzungen

AMS	Arbeitsmarktservice
APG	Allgemeines Pensionsgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AIVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
BVAEB	Versicherungsanstalt für den öffentlichen Dienst, Eisenbahnen und Bergbau
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
ÖGK	Österreichische Gesundheitskasse
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
SVS	Sozialversicherung der Selbständigen

Ihre Notizen

A series of horizontal dotted lines for taking notes.

